

Dieses Dokument umfasst zwei Basisprospekte gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (die „Durchführungsverordnung“): (i) den Basisprospekt der WestLB AG über Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 4 der Durchführungsverordnung und (ii) den Basisprospekt der WestLB AG über Pfandbriefe im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Ziffer 3 der Durchführungsverordnung (zusammen der „Basisprospekt“).

Basisprospekt der **WestLB AG**

für

Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe

**ausschließlich lieferbar in Miteigentumsanteilen
an einer Global-Inhaberschuldverschreibung /
auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde**

9. Juni 2011

WestLB AG

Herzogstraße 15
40217 Düsseldorf
Postanschrift:
40199 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01
Fax + 49 211 826-6119
www.westlb.de

Vorstand:

Dietrich Voigtländer (Vorsitzender),
Hubert Beckmann (stv. Vorsitzender),
Klemens Breuer, Thomas Groß,
Werner Taiber

Aufsichtsratsvorsitzender:
Michael Breuer

Amtsgericht:

Düsseldorf, HRB 42975
Sitz: Düsseldorf

Bankleitzahl 300 500 00
SWIFT-Adresse WELA DE DD
USt-IdNr. DE119379254

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS.....	4
1. Gegenstand des Prospekts	4
2. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin.....	6
3. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer.....	7
4. Zusammenfassung der Finanzinformationen	7
5. Zusätzliche Angaben zur Emittentin.....	8
6. Zusammenfassung der Risikofaktoren	10
7. Einzelheiten zum Wertpapierangebot	17
II. RISIKOFAKTOREN.....	19
1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren.....	19
1.1 Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen	19
1.2 Liquiditätsrisiken.....	20
1.3 Adressenausfallrisiken	20
1.4 Länderrisiko	21
1.5 Marktpreisrisiken	21
1.6 Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen	21
1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Strukturierten Wertpapieren, der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) bzw. der Neuausrichtung der WestLB	22
1.8 Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin	24
1.9 Operationelle Risiken	24
1.10 Reputationsrisiken.....	25
1.11 Beteiligungsrisiken.....	25
1.12 Zunehmende Regulierung.....	26
1.13 Risikotoleranz, Kapitalausstattung	26
1.14 Modellrisiken	27
2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	28
2.1 Allgemeine Risiken der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.....	28
2.2 Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe	28
2.3 Zinsänderungsrisiko.....	31
2.4 Währungsrisiko	32
2.5 Sicherheiten	32
2.6 Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen	32
2.7 Handel in den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen	32
2.8 Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte	33
2.9 Risiken betreffend Pfandbriefe.....	33

2.10 Inanspruchnahme von Kredit	33
2.11 Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeiten.....	34
2.12 Angebotsgröße	34
III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN	35
1. Die Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise.....	35
2. Die Pfandbriefe und ihre Funktionsweise.....	35
3. Ausgabe der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.....	36
4. Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe	36
5. Auszahlung.....	38
6. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	38
IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	39
V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG	39
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.....	39
2. Bereithaltung des Prospekts	39
3. Notifizierung	40
VI. BÖRSE NZULASSUNG	40
VII. ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE.....	40
IX. BESTEUERUNG	42
X. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN	50
A. Allgemeine Angaben zu den [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefen]	50
B. Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen.....	54
C. Emissionsbedingungen.....	55
D. Emissionsbedingungen.....	66
XI. UNTERSCHRIFTENSEITE	75

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die nachfolgende Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt, in den durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaigen Nachträgen und den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) die Kosten für die Übersetzung des Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Anleger sollte auch beachten, dass die WestLB als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Basisprospekts (der „**Basisprospekt**“ oder der „**Prospekt**“) sind Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) und Pfandbriefe (die „**Pfandbriefe**“), die von der WestLB AG („**WestLB**“ oder die „**Emittentin**“) begeben werden.

Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

Pfandbriefe (die „**Pfandbriefe**“) sind Schuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ausgegeben werden. Die Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Pfandbriefe werden stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte gedeckt und verbriefen eine Forderung gegen die Emittentin. Ein Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger besteht nicht. Die Emittentin begibt Pfandbriefe in der Form von Öffentlichen Pfandbriefen.

Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe müssen durch ein Portfolio gesetzlich bestimmter zulässiger Deckungswerte gedeckt werden, die die Emittentin erworben hat. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind. Die Pfandbriefbank führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers wird von dem Treuhänder überprüft.

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung / eines neuen Pfandbriefs ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden außer in den Fällen von Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefen verzinst.

An den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) umfassen.

Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester in Prozent ausgedrückter Zinssatz (fester Zinssatz) oder ein variabler anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen berechneter Zinssatz (variabler Zinssatz) sein. Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet.

Als Basiswerte kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien oder Indizes oder Fonds bzw. von Körben bestehend aus Aktien oder Indizes oder Fonds in Betracht.

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für ein Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien (Korbaktien), mindestens aber, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Mindestzinssatz.

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Korbaktien (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Korbaktien übertraf. Der Wert der Dispersion ist umso niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der Korbaktien um die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes gestreut sind. Die Wertentwicklung (Performance) der Korbaktien wird auf Grundlage der Schlusskurse der jeweiligen Aktien an periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen berechnet. Der

Performancewert einer Aktie an einem bestimmten Bewertungstag entspricht dabei dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus dem Schlusskurs der Aktie an diesem Bewertungstag geteilt durch den Schlusskurs der Aktie am jeweils vorangegangenen Bewertungstag. Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes an einem Bewertungstag entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der wie beschrieben berechneten Performancewerte aller einzelnen Korbaktien. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion der Korbaktien in dieser Zinsperiode, mindestens aber, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Mindestzinssatz.

Der Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin darüber hinaus die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Auszahlung vorsieht.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind in den so genannten **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern bzw. Pfandbriefgläubigern wichtigen Einzelheiten.

2. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin

Geschichte und Entwicklung des Unternehmens

Die WestLB AG („**WestLB**“ oder die „**Emittentin**“ oder die „**Bank**“ und zusammen mit ihren Beteiligungen der „**Konzern**“) ist eine europäische Geschäftsbank mit Sitz in Nordrhein-Westfalen (NRW). Sie hat ihren Firmensitz in Düsseldorf (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf; Tel.: +49 (0) 211 82601). Gemäß dem "*Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen*" vom 2. Juli 2002, das am 1. August 2002 in Kraft trat, erfolgte die formwechselnde Umwandlung der früheren öffentlich-rechtlichen Westdeutsche Landesbank Girozentrale in eine Aktiengesellschaft, die WestLB.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Als europäische Geschäftsbank stellt die WestLB ihren Kunden darunter Sparkassen, Unternehmenskunden, öffentlichen Kunden, Finanzinstituten und privaten Kunden eine Palette an Finanzdienstleistungen zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt auf Corporate Banking, Investment Banking, Asset Management und Private Banking liegt. Am 31. Dezember 2010 wies der WestLB-Konzern eine Bilanzsumme von rund EUR 191,5 Mrd. auf. Die WestLB nimmt auch die Aufgaben einer Kommunalbank für die Länder Nordrhein-Westfalen und Brandenburg wahr und ist als Zentralbank für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg tätig. Sie führt eine Bandbreite an Wholesale-Bankgeschäften durch und ist zur Ausgabe von Schuldverschreibungen und - seit Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes - von durch Hypotheken und Kredite an die öffentliche Hand gedeckten Schuldverschreibungen (**Pfandbriefe**) berechtigt. Außerdem fungiert die WestLB als Clearingstelle und Depotbank für die Sparkassen in

Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. International stellt der WestLB-Konzern seinen Kunden durch ein Netz von Banktochtergesellschaften und Niederlassungen eine Palette an Bankdienstleistungen zur Verfügung.

3. Identität der Geschäftsführer und der Abschlussprüfer

Die Geschäftsführung der WestLB AG obliegt dem Vorstand, der sich zum 9. Juni 2011 wie folgt zusammensetzt:

Dietrich Voigtländer, Vorsitzender
 Hubert Beckmann, stellvertretender Vorsitzender
 Klemens Breuer
 Thomas Groß
 Werner Taiber

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn, sind – wie schon in den Geschäftsjahren zum 31. Dezember 2010 und 31. Dezember 2009 – die Abschlussprüfer der WestLB.

Die vorgenannten Abschlussprüfer haben die jeweiligen Abschlüsse mit ihrem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

4. Zusammenfassung der Finanzinformationen

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Konzernfinanzdaten des WestLB-Konzerns, die den geprüften Konzernfinanzausweisen der Emittentin entnommen sind, welche gemäß den International Financial Reporting Standards wie von der Europäischen Union (EU) verabschiedet (IFRS) erstellt wurden, zu den angegebenen Stichtagen (bei von der Konzernbilanz abgeleiteten Daten) bzw. für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2009 und 2010 (bei von der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung abgeleiteten Daten und Geschäftsdaten):

	1.1.-31.12.2010	1.1.-31.12.2009
Konzern-Erfolgszahlen in Mio EUR		
Zinsüberschuss	1.457	1.868
Kreditrisikovorsorge	-242	-796
Zinsüberschuss nach Kreditrisikovorsorge	1.215	1.072
Provisionsüberschuss	368	381
Handelsergebnis	-478	-188
Finanzanlageergebnis	-88	-10
Verwaltungsaufwand	1.023	1.192
Saldo sonstige betriebliche Aufwendungen und Erträge	111	-39
Restrukturierungsaufwendungen	238	463
Aufwand für öffentliche Garantien	0	64
Ergebnis vor Steuern	-133	-503
Ertragsteuern	-107	-28
Konzernergebnis	-240	-531

	31.12.2010	31.12.2009
Konzernbilanzzahlen in Mrd EUR		
Bilanzsumme	191,5	242,3
Eigenkapital	4,1	3,7

5. Zusätzliche Angaben zur Emittentin

Im Mai 2009 gab die Europäische Kommission die formale Entscheidung zu ihrem gegen die WestLB eingeleiteten Verfahren bezüglich eines von den Eigentümern der Bank zur Verfügung gestellten Garantieschirms in Höhe von Euro 5 Mrd. bekannt (die „Genehmigungsentscheidung“). Entsprechend dieser Genehmigungsentscheidung leitete die Bank im Geschäftsjahr 2009 umfassende Maßnahmen hinsichtlich der nachhaltigen Stabilisierung und Redimensionierung ihrer Geschäftstätigkeiten bzw. des Verkaufs der WestLB ein, die bis zum heutigen Tage andauern. Neben der Schließung von Niederlassungen im In- und Ausland sowie dem Verkauf von Tochtergesellschaften, wie z.B. der Westdeutsche ImmobilienBank AG, Mainz (WestImmo), stand hierbei an erster Stelle die Auslagerung von nicht strategienotwendigen Aktivitäten der Bank.

Entsprechend der Genehmigungsentscheidung bereitet die Bank sich auf den mehrheitlichen Eigentümerwechsel der WestLB vor. Mit der Ernennung eines Veräußerungsbevollmächtigten im Juni 2010 und durch Schaltung einer Verkaufsanzeige am 30. September 2010 schafften die WestLB, die Eigentümer der Bank und die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) eine wichtige Voraussetzung für den von der Europäischen Kommission geforderten Verkaufsprozess. Am 28. Oktober 2010 endete die Frist zur Abgabe von Interessensbekundungen für die WestLB; bis zum 11. Februar 2011 und nochmals zum 7. April 2011 wurden substantiierte Angebote für die WestLB abgegeben.

Im Herbst 2010 teilte die Europäische Kommission der Bundesregierung mit, dass mit der Auslagerung nicht strategienotwendiger Aktivitäten in die im Dezember 2009 hierfür errichtete Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ein neuer Beihilfetatbestand verbunden sei. Die nach § 8a FMStFG vorgenommene EAA-Transaktion sowie die in diesem Zusammenhang vom SoFFin bei der WestLB gemäß § 7 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) geleistete Stille Einlage waren am 22. Dezember 2009 von der Europäischen Kommission zunächst nur befristet auf sechs Monate genehmigt worden. Gleichzeitig leitete die Europäische Kommission ein förmliches Prüfverfahren ein. Mit Beschluss vom 22. Juni 2010 verlängerte die Europäische Kommission die Genehmigung bis zum Abschluss ihrer Untersuchungen.

Die Bundesregierung hatte der Europäischen Kommission Mitte November 2010 zugesagt, bis zum 15. Februar 2011 einen überarbeiteten Umstrukturierungsplan für die Zukunft der WestLB einzureichen, der beihilfekompensierende Maßnahmen enthält. Die Verkaufsaufgabe der WestImmo ging mit in diese Überlegungen ein.

Die Bundesregierung reichte diesen vom Aufsichtsrat der WestLB gebilligten Plan fristgemäß als Teil eines Gesamtpakets bei der Europäischen Kommission ein. Gleichzeitig erhielt die Europäische Kommission einen Statusbericht des

Veräußerungsbevollmächtigten zum Verkaufsprozess sowie eine vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) erstellte subsidiäre „Verbundbankskizze“ für den Fall, dass die Veräußerung der WestLB nicht zum Erfolg führt und eine Redimensionierung der WestLB den Anforderungen der Europäischen Kommission nicht in einer Form entsprechen könnte, welche für eine finale Genehmigungsentscheidung für die WestLB notwendig wäre.

Am 1. März 2011 gab der Vorstand der WestLB AG bekannt, dass der geprüfte Einzelabschluss der WestLB AG (HGB) für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2010 ein ausgeglichenes Jahresergebnis in Höhe von Euro 0 Mio ausweist. Im Vorjahr wurde noch ein Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro -295 Mio berichtet. Dies bedeutet, dass bei Genussscheinen und stillen Einlagen der WestLB AG keine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 vorgenommen wird. Eine Reduzierung der jeweiligen Rückzahlungsansprüche für Genussscheine und stille Einlagen tritt hierdurch nicht ein.

Am 24. März 2011 billigte der Aufsichtsrat der WestLB den geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht der WestLB (IFRS) für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2010. Die Bank weist ein Konzernergebnis in Höhe von Euro -240 Mio nach Steuern auf (Vorjahr Euro -531 Mio). Das Konzernergebnis im Geschäftsjahr 2010 war erneut in hohem Maße geprägt durch Belastungen aus dem konsequent vorangetriebenen Umbau der Bank. Die Übertragung von Risikopositionen und nicht strategienotwendigen Geschäftsaktivitäten auf die EAA wurde vollständig in den Zahlen verarbeitet. Neben Übertragungseffekten belasteten erhebliche Restrukturierungskosten das Ergebnis.

Am 14. April 2011 gab der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Norbert Walter-Borjans bekannt, dass die Eigentümer der WestLB sich darauf verständigt haben, eine regional ausgerichtete Sparkassen-Verbundbank zu schaffen. Details zu dieser Lösung insbesondere hinsichtlich Zeitrahmen, Transaktionsstruktur und Aufteilung der Bilanz und Aktivitäten sowie Haftungsverhältnisse sollen in den auf den 14. April 2011 folgenden Wochen erarbeitet werden.

Am 15. April 2011 leitete die Bundesregierung der Europäischen Kommission weitere Unterlagen im laufenden Beihilfeverfahren zu, darunter einen Fortschrittsbericht der Sparkassenorganisation zum vorgenannten Verbundbankkonzept und einen Statusbericht des Veräußerungsbevollmächtigten über das Veräußerungsverfahren. Das Verbundbankkonzept detailliert die bereits am 15. Februar 2011 bei der Europäischen Kommission eingereichte „Verbundbankskizze“. Nach derzeitiger Planung soll die Verbundbank entweder im Rahmen des Veräußerungsprozesses durch einen Bieter gestaltet oder durch Aufteilung in Teilbetriebe außerhalb des Veräußerungsprozesses umgesetzt werden. Zur Schaffung der Verbundbank sollen Geschäftsaktivitäten der WestLB mit einer Bilanzsumme von rund 45 Mrd € auf ein Institut im Eigentum der Sparkassenverbände übertragen werden. Weitere Teilportfolios sollen veräußert und nicht veräußerbare Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt übertragen werden; die verbleibende Einheit soll auf eine Servicing-Gesellschaft redimensioniert werden. Nach derzeitiger Planung soll die Verbundbank überwiegend Verbindlichkeiten der WestLB übernehmen, die derzeit von Sparkassen gehalten werden.

Anfang Mai hat die Europäische Kommission dem Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie die Verbundbank als einzig tragfähige Zukunftslösung für die WestLB betrachtet. Nach einer Aufsichtsratssitzung am 5. Mai 2011 teilte die WestLB mit, dass der Vorstand aktiv und im engen Schulterschluss mit allen Stakeholdern das Verbundbankkonzept mit gestalten wird. Hierfür wurde eine Projektorganisation ins Leben gerufen, die eine federführende Einbindung der WestLB in den vier Teilprojekten „Verbundbank“, „Service- und Portfolio Management Bank“, „Privatisierung von Teilbereichen“ und „Nachbefüllung EAA“ sicherstellt. Damit ist gewährleistet, dass die WestLB an der Erarbeitung eines umfassenden Restrukturierungsplans für alle Teile der WestLB gemeinsam mit allen Stakeholdern aktiv mitwirken wird, der der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2011 eingereicht werden soll.

Nach Aussage des Kommissars Joaquín Almunia beabsichtigt die Europäische Kommission, bis zum Beginn der Sommerpause 2011 eine finale Entscheidung zu treffen.

6. Zusammenfassung der Risikofaktoren

Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Die folgenden Aspekte zeigen die wesentlichen emittentenspezifischen Risikofaktoren auf, die sich unter Umständen negativ auf die Emittentin auswirken können. Dabei können sich mehrere Risikofaktoren gleichzeitig auswirken, ohne dass über deren Zusammenwirken eine verbindliche Aussage getroffen werden kann. Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als unwesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf die Emittentin auswirken.

Die Verwirklichung einzelner oder kumulativ auftretender Risiken kann im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen

Durch eine Verschlechterung der konjunkturellen und politischen Bedingungen in bestimmten Einzelmärkten, insbesondere in der Eurozone, könnte die Rentabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin eingeschränkt werden. Eine Vielzahl von Faktoren wie Zinsen, Wechselkurse, Inflation, Investorenstimmung, die Verfügbarkeit und Kosten von Fremdkapital, die Liquidität der globalen Finanzmärkte und das Niveau und die Volatilität der Aktienkurse könnten eine erhebliche Auswirkung auf die Geschäftspartner der Emittentin haben.

Liquiditätsrisiken

Im Falle einer Liquiditätskrise wäre die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang bzw. zeitgerecht nachzukommen.

Adressenausfallrisiken

Das Adressenausfallrisiko lässt sich definieren als das Risiko möglicher Verluste der Emittentin durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung. Dieses Risiko kann durch Handel, Kreditvergabe, Abwicklung und Abrechnung sowie eine Vielzahl sonstiger Aktivitäten und Beziehungen entstehen.

Länderrisiko

Die Emittentin ist durch ihre normale Geschäftstätigkeit einem Länderrisiko ausgesetzt, wenn ein Kreditnehmer seine Fremdwährungsverbindlichkeiten aufgrund eines von der Regierung des Landes verhängten Transferstopps oder aufgrund einer Verschlechterung der politischen oder wirtschaftlichen Lage seines Landes nicht (mehr) bedienen kann.

Marktpreisrisiken

Sollten sich Marktzinssätze, Wechselkurse bzw. Index- oder Aktienkurse nicht in die von der Bank erwartete Richtung bewegen, könnten der Emittentin erhebliche Risiken entstehen. Außerdem wird der Wert des Gesamtportfolios der Emittentin durch Änderungen weiterer Parameter beeinflusst, die in die Bewertung von Finanzinstrumenten einfließen (Volatilitäten, Korrelationen usw.). Das Gesamtportfolio der Emittentin könnte durch negative Änderungen der vorgenannten Marktparameter beeinträchtigt werden.

Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen

Änderungen der Annahmen bei Finanzinstrumenten, bei denen der Fair Value durch Bewertungsverfahren gemessen wird, die ganz oder teilweise auf Annahmen basieren, welche nicht durch beobachtbare Daten gestützt werden, können eine nachteilige Auswirkung auf den Marktkurs des Gesamtportfolios der Emittentin und damit auf ihre Erträge haben.

Jeder von der Emittentin beim Verkauf eines Finanzinstruments endgültig realisierte Wert hängt von den Kursen ab, die nach der Verkaufsentscheidung im Markt erzielt werden können; sie können höher oder niedriger als der aktuelle Schätzwert des Instruments sein. Wenn der erzielte Veräußerungserlös niedriger als der in der Bilanz ausgewiesene Wert des Instruments ist, hätte dies eine negative Auswirkung auf die Erträge der Emittentin.

Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Strukturierten Wertpapieren, der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) bzw. der Neuausrichtung der WestLB

Der Prozess der Umstrukturierung bzw. Neuausrichtung ist mit verschiedensten Risiken verbunden. Diese Risiken liegen darin, dass die Neuausrichtung nicht wie geplant gelingt bzw. keine Einigung zwischen Eigentümern der Bank, dem Bund und der Europäischen Kommission erfolgt, und sich daraus wesentliche negative Auswirkungen auf den Fortbestand und die Geschäftstätigkeit sowie die Ertrags-, Liquiditäts- und Kapitalposition der Bank ergeben. Die Umstrukturierung und Neuausrichtung ist für die Emittentin mit erheblichen Kosten verbunden. Im Zusammenhang mit der Rekapitalisierungsmaßnahme nach dem FMStFG ist die

WestLB darüber hinaus verpflichtet, dem SoFFin seine Gewinnbeteiligung auf die eingezahlte stille Einlage zu zahlen, wenn und soweit dies nicht im jeweiligen Geschäftsjahr zu einem Bilanzverlust führen oder diesen erhöhen würde und die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Insgesamt ergeben sich aus den genannten Sachverhalten negative Auswirkungen, die die zukünftige wirtschaftliche Situation der Emittentin beeinflussen können.

Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin

Sollten die Ratingagenturen eine Rating-Herabstufung der Emittentin beschließen, könnte dies eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Refinanzierungskosten und ihre gesamte Beziehung zu Anlegern und Kunden haben sowie den Absatz von Produkten und Dienstleistungen erschweren und die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin deutlich beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursache(n) in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder des Personals der Emittentin haben oder als Folge von externen Ereignissen eintreten.

Reputationsrisiken

Reputationsrisiken für die Bank könnten sich ergeben aus einem sich verschlechternden Ruf der WestLB aus Sicht der Interessensgruppen/Stakeholder hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Bank.

Beteiligungsrisiken

Risiken aus Beteiligungen könnten sich für die Emittentin ergeben aus Wertschwankungen der zum WestLB-Konzern gehörenden Gesellschaften sowie aus den vertraglichen Beziehungen zwischen der Emittentin und ihren Beteiligungen.

Zunehmende Regulierung

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Institute auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene werden sukzessive überprüft und angepasst, um u.a. durch höhere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, eine strengere Limitierung von Konzentrationsrisiken und detailliertere Anforderungen an das Risikomanagement die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Geänderte aufsichtsrechtliche Anforderungen können erhöhte Liquiditäts- und Kapitalanforderungen nach sich ziehen und damit wesentliche Implikationen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risikotoleranz, Kapitalausstattung

Obwohl sich die gesamtwirtschaftliche Lage mittlerweile stabilisiert hat, könnte eine tatsächlich eintretende Verschlechterung der konjunkturellen Lage die Rating-Qualität des Kreditportfolios der Emittentin beeinträchtigen. Aufgrund der Rating-Abhängigkeit der Kapitalisierungsvorschriften könnte dies zu einer Verschlechterung der

Kapitalquoten führen. Darüber hinaus beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung die notwendigen Zuführungen zur Kreditrisikovorsorge, was ebenso negative Auswirkungen auf die Kapitalquoten haben könnte.

Modellrisiken

Generell stellen Modelle eine vereinfachte Abbildung der Realität dar und unterliegen bspw. dem Risiko, dass bisher noch nicht beobachtete, für unwahrscheinlich gehaltene Risikoereignisse nicht ausreichend abgebildet und/oder erst mit einem Zeitverzug in die Modelle integriert werden. Es verbleibt also das Risiko, dass angewendete Modelle sowie Parameter fehlerbehaftet sind und die Bank dadurch Verluste erleidet.

Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Allgemeine Risiken der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

Der Anleger hat bei einer Anlage in Schuldverschreibungen / Pfandbriefen zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau und gegebenenfalls die Volatilität des Basiswerts. Der Anleger sollte ferner **beachten, dass die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der deutlich unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe liegt.**

Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

Variable Zinskomponenten

Der Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erhält.

Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion der Korbaktien in dieser Zinsperiode. Der Anleger sollte daher beachten, dass seine Partizipation an der Dispersion der Korbaktien umso niedriger ist, je kleiner der in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsfaktor ist.

Besondere Risiken bei der Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe basierend auf Aktien

Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken, als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein. Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit einer oder mehreren Aktie(n) als Basiswert als Berechnungsgrundlage der Verzinsung werden vom Emittenten des jeweiligen Basiswerts in der Regel in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft.

Besondere Risiken bei der Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe basierend auf Indizes oder Körben

Der jeweilige Wert eines Index oder Korbes ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index oder Korbes und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen, beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index oder Korbes und können darum die Verzinsung und damit die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index oder Korbes können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index oder Korb nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe fortgeführt werden.

Sofern die Emittentin nicht selbst Indexsponsor bzw. Indexberechnungsstelle bzw. Berechnungsstelle für den zugrundeliegenden Index ist, hat sie keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines als Basiswert verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit einem Index als Basiswert als Berechnungsgrundlage der Verzinsung werden in der Regel nicht von einem Indexsponsor oder Lizenznehmer gesponsert oder anderweitig unterstützt.

Falls die Emittentin selbst Indexsponsor bzw. Indexberechnungsstelle ist, können ihre Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index die Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und damit deren Wert negativ beeinflussen.

Sofern die Emissionsbedingungen eine flexible Korbzusammensetzung vorsehen, ist die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, an bestimmten in den Emissionsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl und gegebenenfalls die Gewichtung der Korbbestandteile nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruhen. Anleger sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Besondere Risiken bei der Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe basierend auf Investmentvermögen

Bei Investmentvermögen bestehen besondere Risiken, zu denen insbesondere die sich aus der Anlagetätigkeit des jeweiligen Investmentvermögens ergebenden Risiken zählen, welche primär von den Risiken abhängen, die mit dem Erwerb der von diesem Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände verbunden sind. Hinzu können Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen. Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt außerdem ganz entscheidend von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Fondsmanager und den bei der Verwaltung des Investmentvermögens anfallenden Kosten ab. Eine Konzentration der Anlagetätigkeit auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Risiken verbunden sein.

Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominiert sind, ist der Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe denominiert sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Die Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe durch die Emittentin bzw. einer vorzeitigen Auszahlung bei Eintritt eines bestimmten Umstandes bestehen Zinsansprüche der Anleger / Pfandbriefgläubiger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Auszahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.

Handel in den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten.

Der Ausgabepreis kann eine Marge enthalten, die die Emittentin vereinnahmt und zu üblichen Zwecken ihrer Geschäftstätigkeit verwendet. Eine solche in die Preisstellung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einbezogene Marge kann auch während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe für eine Abweichung der im Sekundärmarkt von der Emittentin gestellten Preise von dem theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ursächlich sein.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken betreffend Pfandbriefe

Eine Anlage in Pfandbriefe unterliegt grundsätzlich den zuvor beschriebenen Risikofaktoren (mit Ausnahme der Sicherheiten und den Angaben zu den Dispersionsanleihen). Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe gewähren den Pfandbriefgläubigern darüber hinaus auch keine vorzeitigen Kündigungsrechte.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen mit Kredit finanziert, muss er bei Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Daher sollte der Anleger nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeiten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen anfallen, können - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen verbundene Gewinnchance vermindern können**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten bei seinem Depot führenden Kreditinstitut informieren. Der Anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können, wodurch eine Abweichung zwischen dem nach bestimmten Preismodellen berechneten theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und dem Anfänglichen Ausgabepreis bzw. den von der Emittentin gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen kann. Solche Provisionen und Entgelte könnten ebenfalls den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe negativ beeinflussen. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Emittentin auf Anfrage Auskunft. Darüber hinaus ist in diesen Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Angebotsgröße

Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen anzugebende Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere (vorbehaltlich einer Aufstockung), lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Der Anleger sollte daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beraten zu lassen.

7. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere sind den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt werden.

Dieser Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der WestLB AG, Equity Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) und die jeweils hierzu ergehenden endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter

- 1) www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt [service&information/Rechtliche Dokumentation für die endgültigen Angebotsbedingungen Nummer 1-399](#) und
- 2) www.westlb.de im Menüpunkt [Investor Relations/Funding/Aktuelle Funding-Aktivitäten/Basisprospekt für endgültige Angebotsbedingungen ab Nummer 400](#) abrufbar.

II. RISIKOFAKTOREN

Es folgt eine Darstellung der emittentenspezifischen und wertpapierspezifischen Risiken, die sich unter Umständen negativ auf die WestLB AG sowie auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe auswirken können.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können. Aus diesem Grund sollten potenzielle Investoren die nachstehenden Angaben sorgfältig in Verbindung mit den anderen in diesem Prospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen lesen. Jeder Anleger sollte vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die betreffenden Wertpapiere mit seinen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnissen in Einklang steht und seinen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Potentielle Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erfordert eine genaue Kenntnis von deren Funktionsweise und gegebenenfalls der des Basiswerts. Diese Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Risikohinweise gefällt werden, da diese Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Eine Anlage in die Inhaber-Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

1. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

1.1 Verschlechterung der konjunkturellen Lage und der Geschäftsbedingungen

Generell kann die Rentabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin durch eine Verschlechterung der konjunkturellen und politischen Bedingungen in bestimmten Einzelmärkten beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinsen, Wechselkurse, Inflation, Investorenstimmung, die Verfügbarkeit und Kosten von Fremdkapital, die Liquidität der globalen Finanzmärkte und das Niveau und die Volatilität der Aktienkurse könnten eine erhebliche Auswirkung auf die Geschäftspartner der Emittentin haben. Zum Beispiel

- könnten ein Konjunkturabschwung oder eine wesentliche Änderung der Zinssätze die Qualität der Aktiva in und außerhalb der Bilanz der Emittentin insofern beeinträchtigen, als dadurch das Risiko stiege, dass eine höhere Zahl von Kunden der Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen;

- könnten ein Marktabschwung oder eine Konjunkturabschwächung dazu führen, dass der Emittentin höhere Verluste aus der Mark-to-Market-Bewertung ihrer Portfolien entstehen; und
- würde ein Marktabschwung wahrscheinlich zu einer Verringerung der Anzahl der von Emittentin durchgeführten Transaktionen und damit zu einem Rückgang ihrer Zins- und Provisionserträge führen

Da die Emittentin überwiegend im europäischen Markt tätig ist, wird sich besonders die wirtschaftliche Entwicklung in der Eurozone auf die Emittentin auswirken. Aufgrund der internationalen Ausrichtung haben aber auch die Entwicklungen in Amerika, Asien, Australien und dem Mittleren Osten Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin.

1.2 Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko stellt das Risiko dar, dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht nachkommen kann.

Anhaltende Liquiditätsknappheit kann die Refinanzierungskosten der WestLB in die Höhe treiben, die Wachstumsmöglichkeiten beschränken und extreme Liquiditätsknappheit kann die Refinanzierungsmöglichkeiten deutlich einschränken. Wenn die Emittentin keinen Zugang zu Finanzmitteln oder zu den Märkten hat, auf denen sie Finanzmittel aufnimmt, kann dies ihre Fähigkeit zur angemessenen Refinanzierung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen. Verwerfungen im Kreditumfeld verstärken das Risiko, dass Finanzmittel nicht zu günstigen Sätzen zu beschaffen sind. Ferner können die Schuldner der Emittentin aufgrund der anhaltenden Liquiditätskrise in anderen betroffenen Ländern Schwierigkeiten haben, Kredite zu refinanzieren oder an die Emittentin zurückzuzahlen, was zu einer Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios der Emittentin führen würde und den Anteil notleidender Kredite erhöhen könnte. Wenn sich die Marktbedingungen verschlechtern, ist nicht auszuschließen, dass zumindest einige Schuldner der Emittentin zahlungsunfähig werden.

Wenn die Emittentin mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen rechnet, kann sie die Risikobereitschaft in ihrem Kreditgeschäft verringern, was zu sinkenden Zinsmargen und Zinserträgen führen und schließlich den Geschäftsbetrieb sowie die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Außerdem kann die Emittentin beschließen, Vermögenswerte zu halten, statt sie zu verbriefen, zu syndizieren oder zu veräußern. Wegen der Auswirkung auf die Eigenkapitalkennziffern könnte dies die Fähigkeit der Emittentin zum Abschluss weiterer Kredit- oder sonstiger Transaktionen beschränken, was sich nachteilig auf die Möglichkeiten der Emittentin zur Steigerung ihrer Erträge und zur Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte.

1.3 Adressenausfallrisiken

Das Adressenausfallrisiko lässt sich definieren als das Risiko möglicher Verluste der Emittentin durch den Ausfall einer vom Geschäftspartner zugesicherten vertraglichen Leistung.

Die Emittentin geht im normalen Geschäftsgang in Bezug auf viele verschiedene Branchen und Kontrahenten Kreditrisikopositionen ein. Dieses Risiko kann durch

Handel, Kreditvergabe, Abwicklung und Abrechnung sowie eine Vielzahl sonstiger Aktivitäten und Beziehungen entstehen. Viele dieser Beziehungen setzen die Emittentin bei einem Ausfall des Kontrahenten einem Kreditrisiko aus. Ferner kann sich das Kreditrisiko der Emittentin verschärfen, wenn Sicherheiten entweder nicht oder nur zu Preisen verwertet werden können, die nicht den vollen geschuldeten Kreditbetrag oder die Derivatposition abdecken. Viele der von der Emittentin eingesetzten Absicherungs- und sonstigen Risikomanagementstrategien schließen ebenfalls Transaktionen mit Finanzdienstleistern als Kontrahenten ein. Sofern sich die Konjunkturerholung und die Stabilisierung der Finanzmärkte nicht fortsetzen, könnte die Emittentin von einer Erhöhung der Risikovorsorge insbesondere in ihrem Kreditgeschäft negativ betroffen werden.

1.4 Länderrisiko

Das Länderrisiko lässt sich definieren als das Risiko, dass ein Kreditnehmer seine Fremdwährungsverbindlichkeiten aufgrund eines von der Regierung des Landes verhängten Transferstopps oder aufgrund einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage seines Landes, die es für den Schuldner wegen einer drastischen Abwertung der lokalen Währung unmöglich oder exorbitant teuer macht, Fremdwährung in den internationalen Kapitalmärkten aufzunehmen, nicht (mehr) bedienen kann.

Die Emittentin ist durch ihre normale Geschäftstätigkeit in den verschiedensten Ländern einem Länderrisiko ausgesetzt. Zur Steuerung der sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergebenden Länderrisiken verfügt die Emittentin über ein anspruchsvolles Länderlimitsystem. Das Länderrisiko-relevante Engagement in einem bestimmten Land wird auf einen von der Größe (Bruttovolkseinkommen) und dem Rating des Landes abhängigen Betrag beschränkt. Eine unverhoffte Verschlechterung der politischen oder wirtschaftlichen Ländersituation kann sich jedoch negativ auf die Erträge der Emittentin oder ihr künftiges betriebliches Ergebnis auswirken.

1.5 Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko lässt sich definieren als negative Änderung des Werts des Gesamtportfolios der Emittentin aufgrund von Preis-, Kurs- und Zinsschwankungen oder Änderungen von weiteren Parametern, die sich auf den Wert von Finanzinstrumenten auswirken. Dazu gehören insbesondere Zinsrisiken (d.h. mögliche Verluste aufgrund von Änderungen von Marktzinssätzen), Wechselkursrisiken (d.h. mögliche Verluste aufgrund von Wechselkursänderungen) und Aktienrisiken (d.h. mögliche Verluste aufgrund von Änderungen von Index- oder Aktienkursen). Die Zinsrisiken lassen sich unterteilen in Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus/risikofreien Zinssatzes und in Änderungen von Credit Spreads (Kreditrisikoprämien). Außerdem wird der Wert des Gesamtportfolios der Emittentin durch Änderungen weiterer Parameter beeinflusst, die in die Bewertung von Finanzinstrumenten einfließen (Volatilitäten, Korrelationen usw.). Das Gesamtportfolio der Emittentin könnte durch negative Änderungen der vorgenannten Marktparameter beeinträchtigt werden.

1.6 Fair-Value-Bilanzierung und Verwendung von Schätzungen

Bei der Ermittlung des Fair Value (des beizulegenden Zeitwerts) der von ihr abgeschlossenen oder gehaltenen Finanzinstrumente stützt sich die Emittentin auf quotierte Marktkurse in aktiven Märkten oder - wenn der Markt für ein

Finanzinstrument nicht ausreichend aktiv ist - Bewertungsverfahren, die sich wann immer möglich auf beobachtbare Marktdaten stützen.

Soweit die Bewertung auf Modellen oder nicht im Markt beobachtbaren Daten beruht, kann die Ermittlung des Fair Value – je nach der Bedeutung der nicht beobachtbaren Daten für die Gesamtbewertung – subjektiv sein. Nicht beobachtbare Daten werden aufgrund der besten verfügbaren Informationen festgelegt, zum Beispiel durch Bezugnahme auf ähnliche Vermögenswerte oder Instrumente, ähnliche Laufzeiten oder sonstige analytischen Verfahren. Änderungen der Annahmen bei Finanzinstrumenten, bei denen der Fair Value durch Bewertungsverfahren gemessen wird, die ganz oder teilweise auf Annahmen basieren, welche nicht durch beobachtbare Daten gestützt werden, können eine nachteilige Auswirkung auf den Marktkurs des Gesamtportfolios der Emittentin und damit auf ihre Erträge haben.

Jeder von der Emittentin beim Verkauf eines Finanzinstruments endgültig realisierte Wert hängt von den Kursen ab, die nach der Verkaufsentscheidung im Markt erzielt werden können; sie können höher oder niedriger als der aktuelle Schätzwert des Instruments sein. Wenn der erzielte Veräußerungserlös niedriger als der in der Bilanz ausgewiesene Wert des Instruments ist, hätte dies eine negative Auswirkung auf die Erträge der Emittentin. Solche Verluste oder Wertberichtigungen könnten sich z.B. aus einer Wertminderung der von der Emittentin gehaltenen Finanzinstrumente, einer Verschlechterung der Fähigkeit der Kontrahenten zur rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten oder der Unwirksamkeit von Absicherungs- und anderen Risikomanagementstrategien ergeben.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit der Auslagerung von Strukturierten Wertpapieren, der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) bzw. der Neuausrichtung der WestLB

Im Mai 2009 gab die Europäische Kommission die formale Entscheidung zu ihrem gegen die WestLB eingeleiteten Verfahren bezüglich eines von den Eigentümern der Bank zur Verfügung gestellten Garantieschirms in Höhe von Euro 5 Mrd. bekannt (die „Genehmigungsentscheidung“). Entsprechend dieser Genehmigungsentscheidung leitete die Bank im Geschäftsjahr 2009 umfassende Maßnahmen hinsichtlich der nachhaltigen Stabilisierung und Redimensionierung ihrer Geschäftstätigkeiten bzw. des Verkaufs der WestLB ein, die bis zum heutigen Tage andauern. Neben der Schließung von Niederlassungen im In- und Ausland sowie dem Verkauf von Tochtergesellschaften, wie z.B. der Westdeutsche ImmobilienBank AG, Mainz (WestImmo), stand hierbei an erster Stelle die Auslagerung von nicht strategienotwendigen Aktivitäten der Bank.

Entsprechend der Genehmigungsentscheidung bereitet die Bank sich auf den mehrheitlichen Eigentümerwechsel der WestLB vor. Mit der Ernennung eines Veräußerungsbevollmächtigten im Juni 2010 und durch Schaltung einer Verkaufsanzeige am 30. September 2010 schafften die WestLB, die Eigentümer der Bank und die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) eine wichtige Voraussetzung für den von der Europäischen Kommission geforderten Verkaufsprozess. Am 28. Oktober 2010 endete die Frist zur Abgabe von Interessensbekundungen für die WestLB; bis zum 11. Februar 2011 und nochmals zum 7. April 2011 wurden substantiierte Angebote für die WestLB abgegeben.

Im Herbst 2010 teilte die Europäische Kommission der Bundesregierung mit, dass mit der Auslagerung nicht strategienotwendiger Aktivitäten in die im Dezember 2009 hierfür errichtete Erste Abwicklungsanstalt (EAA) ein neuer Beihilfetatbestand

verbunden sei. Die nach § 8a FMStFG vorgenommene EAA-Transaktion sowie die in diesem Zusammenhang vom SoFFin bei der WestLB gemäß § 7 Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) geleistete Stille Einlage waren am 22. Dezember 2009 von der Europäischen Kommission zunächst nur befristet auf sechs Monate genehmigt worden. Gleichzeitig leitete die Europäische Kommission ein förmliches Prüfverfahren ein. Mit Beschluss vom 22. Juni 2010 verlängerte die Europäische Kommission die Genehmigung bis zum Abschluss ihrer Untersuchungen.

Die Bundesregierung hatte der Europäischen Kommission Mitte November 2010 zugesagt, bis zum 15. Februar 2011 einen überarbeiteten Umstrukturierungsplan für die Zukunft der WestLB einzureichen, der beihilfekompensierende Maßnahmen enthält. Die Verkaufsaufgabe der WestImmo ging mit in diese Überlegungen ein.

Die Bundesregierung reichte diesen vom Aufsichtsrat der WestLB gebilligten Plan fristgemäß als Teil eines Gesamtpakets bei der Europäischen Kommission ein. Gleichzeitig erhielt die Europäische Kommission einen Statusbericht des Veräußerungsbevollmächtigten zum Verkaufsprozess sowie eine vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) erstellte subsidiäre „Verbundbankskizze“ für den Fall, dass die Veräußerung der WestLB nicht zum Erfolg führt und eine Redimensionierung der WestLB den Anforderungen der Europäischen Kommission nicht in einer Form entsprechen könnte, welche für eine finale Genehmigungsentscheidung für die WestLB notwendig wäre.

Am 14. April 2011 gab der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Norbert Walter-Borjans bekannt, dass die Eigentümer der WestLB sich darauf verständigt haben, eine regional ausgerichtete Sparkassen-Verbundbank zu schaffen. Details zu dieser Lösung insbesondere hinsichtlich Zeitrahmen, Transaktionsstruktur und Aufteilung der Bilanz und Aktivitäten sowie Haftungsverhältnisse sollen in den auf den 14. April 2011 folgenden Wochen erarbeitet werden.

Am 15. April 2011 leitete die Bundesregierung der Europäischen Kommission weitere Unterlagen im laufenden Beihilfeverfahren zu, darunter einen Fortschrittsbericht der Sparkassenorganisation zum vorgenannten Verbundbankkonzept und einen Statusbericht des Veräußerungsbevollmächtigten über das Veräußerungsverfahren. Das Verbundbankkonzept detailliert die bereits am 15. Februar 2011 bei der Europäischen Kommission eingereichte „Verbundbankskizze“. Nach derzeitiger Planung soll die Verbundbank entweder im Rahmen des Veräußerungsprozesses durch einen Bieter gestaltet oder durch Aufteilung in Teilbetriebe außerhalb des Veräußerungsprozesses umgesetzt werden. Zur Schaffung der Verbundbank sollen Geschäftsaktivitäten der WestLB mit einer Bilanzsumme von rund Euro 45 Mrd auf ein Institut im Eigentum der Sparkassenverbände übertragen werden. Weitere Teilportfolios sollen veräußert und nicht veräußerbare Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt übertragen werden; die verbleibende Einheit soll auf eine Servicing-Gesellschaft redimensioniert werden. Nach derzeitiger Planung soll die Verbundbank überwiegend Verbindlichkeiten der WestLB übernehmen, die derzeit von Sparkassen gehalten werden.

Anfang Mai hat die Europäische Kommission dem Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie die Verbundbank als einzig tragfähige Zukunftslösung für die WestLB betrachtet. Nach einer Aufsichtsratssitzung am 5. Mai 2011 teilte die WestLB mit, dass der Vorstand aktiv und im engen Schulterschluss mit

allen Stakeholdern das Verbundbankkonzept mit gestalten wird. Hierfür wurde eine Projektorganisation ins Leben gerufen, die eine federführende Einbindung der WestLB in den vier Teilprojekten „Verbundbank“, „Service- und Portfolio Management Bank“, „Privatisierung von Teilbereichen“ und „Nachbefüllung EAA“ sicherstellt. Damit ist gewährleistet, dass die WestLB an der Erarbeitung eines umfassenden Restrukturierungsplans für alle Teile der WestLB gemeinsam mit allen Stakeholdern aktiv mitwirken wird, der der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2011 eingereicht werden soll.

Nach Aussage des Kommissars Joaquín Almunia beabsichtigt die Europäische Kommission, bis zum Beginn der Sommerpause 2011 eine finale Entscheidung zu treffen.

Der Prozess der Umstrukturierung bzw. Neuausrichtung ist mit verschiedensten Risiken verbunden. Diese Risiken liegen darin, dass die Neuausrichtung nicht wie geplant gelingt bzw. keine Einigung zwischen Eigentümern der Bank, dem Bund und der Europäischen Kommission erfolgt, und sich daraus wesentliche negative Auswirkungen auf den Fortbestand und die Geschäftstätigkeit sowie die Ertrags-, Liquiditäts- und Kapitalposition der Bank ergeben. Die Umstrukturierung und Neuausrichtung ist für die Emittentin mit erheblichen Kosten verbunden. Im Zusammenhang mit der Rekapitalisierungsmaßnahme nach dem FMStFG ist die WestLB darüber hinaus verpflichtet, dem SoFFin seine Gewinnbeteiligung auf die eingezahlte stille Einlage zu zahlen, wenn und soweit dies nicht im jeweiligen Geschäftsjahr zu einem Bilanzverlust führen oder diesen erhöhen würde und die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Insgesamt ergeben sich aus den genannten Sachverhalten negative Auswirkungen, die die zukünftige wirtschaftliche Situation der Emittentin beeinflussen können.

1.8 Risiko einer Rating-Herabstufung der Emittentin

Die Ratingagenturen Moody's Investors Service Limited und Fitch Ratings Ltd. beurteilen jährlich, ob die WestLB als potenzieller Schuldner auch künftig in der Lage sein wird, ihre Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen, und bewerten ihre Kreditwürdigkeit. Eine Herabstufung oder auch schon die Möglichkeit einer Herabstufung der Ratings der WestLB könnten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ihre Refinanzierungskosten und ihre gesamte Beziehung zu Anlegern und Kunden haben. Sie könnten den Absatz von Produkten und Dienstleistungen erschweren. Sie könnten ferner die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin in den Märkten und ihre Möglichkeiten zur gewinnbringenden Geschäftstätigkeit im Markt deutlich beeinträchtigen.

1.9 Operationelle Risiken

Operationelle Risiken betreffen die Gefahr von Verlusten, die ihre Ursache(n) in der Unangemessenheit oder dem Versagen von Geschäftsprozessen, Technologie oder des Personals der Emittentin haben oder als Folge von externen Ereignissen eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken, nicht aber Reputationsrisiken, ein.

Die WestLB definiert Rechtsrisiken als die Gefahr von Verlusten inner- oder außerhalb der Emittentin, die aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von Geschäftsprozessen oder des Personals der WestLB durch fehlende Kenntnis oder Missachtung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen. Konkret

können Risiken aus den folgenden Risikokategorien schlagend werden (Ereignistypen entsprechend Basel II):

- Interner/Externer Betrug: Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Vorschriften, Gesetzen oder internen Bestimmungen.
- Kunden, Produkte und Geschäftsgepflogenheiten: Unbeabsichtigte oder fahrlässige Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen). Ereignisse aufgrund der Art oder der Struktur eines Produktes.
- Sachschäden: Beschädigungen oder Verlust von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse (z.B. Terrorattentat oder Erdbeben). Personenschäden aufgrund externer Ereignisse (z.B. Pandemie) sind in dieser Kategorie enthalten.
- Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle (z.B. Ausfall des Handelssystems).
- Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement: Fehler bei der Geschäftsabwicklung oder dem Prozessmanagement. Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern. (z.B. Erfassung, Abwicklung und Betreuung von Transaktionen).
- Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit: Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften bzw. –abkommen verstoßen. Zahlungen aus Ansprüchen wegen Körperverletzung, Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit.

Operationelle Risiken aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin werden durch einen fortgeschrittenen Messansatz (Advanced Measurement Approach – AMA) gemessen und gesteuert. Es können einzelne oder kombinierte Risikoereignisse aus den o.g. Kategorien eintreffen und negative Auswirkungen auf die Ertragskraft der Emittentin haben.

1.10 Reputationsrisiken

Reputation bedeutet das Ansehen, das die WestLB bei Interessengruppen/Stakeholders in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Kompetenz, Integrität und Bonität genießt. In diesem Sinne ist Reputation als wichtiger und nachhaltiger Faktor anzusehen, der sich sowohl positiv als auch negativ auf den Unternehmenswert auswirkt. Eine Verschlechterung des Ansehens der WestLB könnte einen nachteiligen Einfluss auf die Kundenbasis und die geschäftlichen Transaktionen der Emittentin haben.

1.11 Beteiligungsrisiken

Die WestLB beteiligt sich als Mehrheits- oder Minderheitsaktionär an anderen Unternehmen, wenn dies aus strategischen oder Renditegründen sinnvoll ist. Die dem Beteiligungsportfolio innewohnenden Risiken ergeben sich einerseits aus der Zurverfügungstellung von Kapital: Ungünstige Marktbedingungen könnten zu höheren Wertberichtigungen führen oder die Emittentin zwingen, die Beteiligung unter ihrem aktuellen Buchwert zu veräußern.

Andererseits könnten Beteiligungsrisiken aus den mit einigen Tochtergesellschaften abgeschlossenen Ergebnisabführungsverträgen sowie aus für verschiedene Beteiligungen abgegebenen Patronatserklärungen entstehen. Ferner hat die WestLB eine Gewährträgerhaftung aus früheren Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Finanzinstituten. Diese könnten bei Verlusten eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.12 Zunehmende Regulierung

Die aufsichtsrechtlichen Vorschriften für Institute auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene werden sukzessive überprüft und angepasst, um u.a. durch höhere Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, eine strengere Limitierung von Konzentrationsrisiken und detailliertere Anforderungen an das Risikomanagement die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors zu stärken. Zu nennen sind hier beispielsweise die Novellierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) oder auch die aufsichtsrechtlichen Initiativen, die unter dem Stichwort Basel III zusammengefasst werden. Geänderte aufsichtsrechtliche Anforderungen können erhöhte Liquiditäts- und Kapitalanforderungen nach sich ziehen und damit wesentliche Implikationen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.13 Risikotoleranz, Kapitalausstattung

Die Kapitalausstattung einer Bank lässt sich auf zweierlei Weise messen. Bei dem einen Ansatz wird die Angemessenheit der Kapitalisierung anhand des so genannten "Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP)" entsprechend der Vorgaben der zweiten Säule aus Basel II bzw. ihrer Umsetzung in deutsches Recht (Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)) bewertet. In diesem Ansatz wird die Angemessenheit der Kapitalisierung nach bankinternen Regeln bestimmt. Der andere Ansatz wird von der Aufsichtsbehörde vorgegeben und richtet sich nach den Regeln von Basel II Säule 1 bzw. ihrer Umsetzung in deutsches Recht ("Solvabilitätsverordnung (SolvV)"). Über diesen Ansatz werden die allgemein geläufigen regulatorischen Kapitalquoten (Kernkapitalquote, Gesamtkennziffer) ermittelt.

Im Rahmen des „Internal Capital Adequacy Assessment Process“, (ICAAP) wird die über alle relevanten Risikokategorien aggregierte Risikoauslastung in Form der Kennzahl Ökonomisches Risikokapital gemessen. Diesem gegenübergestellt werden die zur Abdeckung potenzieller Verluste zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmassen (Risiko-Toleranz). Die Risikodeckungsmassen bestimmen sich maßgeblich durch das Tier 1-Kapital des WestLB Konzerns. Die Auslastung der Risiko-Toleranz wird gemessen in ökonomischem Kapital und beträgt für den WestLB Konzern 62% zum 31. Dezember 2010. Die regulatorischen Kapitalquoten für den WestLB-Konzern betragen zum 31. Dezember 2010 nach Jahresergebnis der WestLB AG 11,4%(Kernkapitalquote) bzw. 15,9% (Gesamtkennziffer).

Obwohl sich die gesamtwirtschaftliche Lage mittlerweile stabilisiert hat, werden weiterhin negative Auswirkungen einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage und eines damit verbundenen potenziellen Anstiegs der Ausfallraten im Rahmen eines Basis- wie auch pessimistischen Stresstestszenarios analysiert und in eine aktive und vorausschauende Kapitalplanung eingebunden. Eine tatsächlich eintretende Verschlechterung der konjunkturellen Lage könnte die Rating-Qualität des Kreditportfolios der Emittentin beeinträchtigen. Aufgrund der Rating-Abhängigkeit der

Kapitalisierungsvorschriften könnte dies zu einer Verschlechterung der Kapitalquoten führen. Darüber hinaus beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung die notwendigen Zuführungen zur Kreditrisikovorsorge, was ebenso negative Auswirkungen auf die Kapitalquoten haben könnte.

1.14 Modellrisiken

Risiko- und Bewertungsmodelle sowie eingesetzte Überwachungs- und Steuerungsverfahren unterliegen einer regelmäßigen Validierung und Weiterentwicklung. Dies gilt ebenso für verwendete Risiko- und Bewertungsparameter. Dennoch verbleibt das Risiko, dass angewendete Modelle sowie Parameter fehlerbehaftet sind und die Bank dadurch Verluste erleidet. Generell stellen Modelle eine vereinfachte Abbildung der Realität dar und unterliegen bspw. dem Risiko, dass bisher noch nicht beobachtete, für unwahrscheinlich gehaltene Risikoereignisse nicht ausreichend abgebildet und/oder erst mit einem Zeitverzug in die Modelle integriert werden.

2. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

2.1 Allgemeine Risiken der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

Der Anleger hat zu beachten, dass der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin, das allgemeine Zinsniveau und gegebenenfalls die Volatilität des Basiswerts. **Der Anleger sollte ferner beachten, dass die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der deutlich unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe liegt.**

2.2 Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

a) Risiken bei Schuldverschreibungen / Pfandbriefen mit variabler Zinskomponente

Der Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrages der von der Emittentin zu zahlende Zinsbetrag auch einen Wert von 0 annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe erhält.

b) Risiken bei der Verzinsung bei Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem in Prozent ausgedrückten Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion der Korbaktien (d.h. der in Prozent ausgedrückten Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Korbaktien (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Korbaktien übertraf) in dieser Zinsperiode. Der Anleger sollte daher beachten, dass seine Partizipation an der Dispersion der Korbaktien umso niedriger ist, je kleiner der in den Emissionsbedingungen für die jeweilige Zinsperiode definierte Partizipationsfaktor ist.

c) Besondere Risiken bei der Verzinsung basierend auf Aktien

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Emittenten des Basiswerts, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen

Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein.

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe, bei denen die Verzinsung auf einer oder mehrerer Aktie(n) als Basiswert(e) basiert, werden vom Emittenten des jeweiligen Basiswerts in der Regel in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent des Basiswerts gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswerts. Der Emittent des Basiswerts ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Anleihegläubiger / Gläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Der Emittent des jeweiligen Basiswerts ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen / Pfandbriefen resultierenden Erlösen beteiligt und er ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen / Pfandbriefen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten eines Basiswerts, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus einem Basiswert. Dies kann die Verzinsung und damit die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe negativ beeinflussen.

d) Besondere Risiken bei der Verzinsung basierend auf Indizes oder Körben

Der jeweilige Wert eines Index oder Korbes ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index oder Korbes und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen, beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index oder Korbes und können darum die Verzinsung und damit die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index oder Korbes können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index bzw. Korbes, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index oder Korb nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe fortgeführt werden.

Sofern die Emittentin nicht selbst Indexsponsor bzw. Indexberechnungsstelle bzw. Berechnungsstelle ist, hat weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines als Basiswert verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Wertes eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können.

Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Sofern die Emittentin nicht selbst Indexsponsor des jeweiligen Index ist, werden Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit einem Index als Basiswert zur Berechnung der Verzinsung in der Regel von keinem Indexsponsor oder Lizenznehmer gesponsert oder anderweitig unterstützt und die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder Lizenznehmer ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Anleihegläubiger / Gläubiger. Die Indexsponsoren oder Lizenznehmer übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.

Falls die Emittentin selbst Indexsponsor bzw. Indexberechnungsstelle ist, können ihre Berechnungen und Feststellungen in Bezug auf den Index den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe negativ beeinflussen.

Sofern die Emissionsbedingungen eine flexible Korbbzusammensetzung vorsehen, ist die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle berechtigt, an bestimmten in den Emissionsbedingungen definierten Austauschterminen die Zusammensetzung des Korbes zu ändern.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, die für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblichen Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl und gegebenenfalls die Gewichtung der Bestandteile eines Index oder Korbes nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bzw. der Berechnungsstelle hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Bestandteile beruhen. Anleger sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Bestandteile eines Index oder Korbes ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Die bei der Emission der jeweiligen Schuldverschreibungen / Pfandbriefe festgelegten Gewichtungsfaktoren und deren Zuordnung zu den einzelnen Korbbestandteilen können den endgültigen Angebotsbedingungen entnommen werden.

e) Besondere Risiken bei der Verzinsung basierend auf Investmentvermögen

Handelt es sich bei einem Basiswert um einen Investmentfondsanteil, so bestehen diesbezüglich besondere Risiken. Hierzu zählen insbesondere die sich aus der Anlagetätigkeit des jeweiligen Investmentvermögens ergebenden Risiken, welche primär von den Risiken abhängen, die mit dem Erwerb der von diesem Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Investmentfonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Fremdwährungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der

Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Die Wertentwicklung eines Investmentvermögens hängt ganz entscheidend von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Fondsmanager und den bei der Verwaltung des Investmentvermögens anfallenden Kosten ab. Die Vermögensgegenstände, in die ein Investmentvermögen investiert, sind mit Risiken verbunden. So können Wertverluste auftreten, wenn der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Obwohl jedes Investmentvermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Außerdem bestehen bestimmte Abhängigkeiten von technischen Hilfsmitteln, bei denen Funktionsstörungen oder Ausfälle zu erheblichen Verlusten oder zur Nichtwahrnehmung von Anlagechancen führen können. Schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fondsmanager die vereinbarten Anlagestrategien nicht einhalten, Fondsvermögen veruntreuen, über ihre Anlagetätigkeit falsche Berichte erstellen, vertrauliche Informationen in unzulässiger Weise verwenden oder anderes Fehlverhalten an den Tag legen.

Vorbehaltlich den für das jeweilige Investmentvermögen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen können die vorgegebenen Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen, die bei der Verwaltung des Investmentvermögens zu beachten sind, dem jeweiligen Fondsmanager einen wenig beschränkten Ermessensspielraum in Bezug auf die konkret zu tätigen Anlagen einräumen, welche die Transparenz und Überprüfbarkeit der getroffenen Anlageentscheidungen erschwert. Die Anlagepolitik kann auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen.

Je nach Bestehensdauer des jeweiligen Investmentvermögens können unter Umständen jegliche historische Performancedaten fehlen, die es erlauben, sich ein Bild über die historische Wertentwicklung, die Volatilität und die Risiko/Rendite-Entwicklung zu machen. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Investmentvermögens können nicht getroffen werden. Die vergangene Wertentwicklung kann keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden. Außerdem kann das Investmentvermögen jederzeit aufgelöst und liquidiert werden.

2.3 Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen /Pfandbriefe führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Umgekehrt kann ein

sinkendes Marktzinsniveau zu einer Erhöhung des Kurswertes der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe führen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik, die Politik der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

2.4 Währungsrisiko

Sofern die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe nicht in Euro sondern in einer anderen Währung denominated sind, ist der Anleger dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe denominated sind, gegenüber dem Euro ausgesetzt.

2.5 Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsinhaber **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

2.6 Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Die Laufzeit von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen beeinflusst den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen / Pfandbriefe mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe durch die Emittentin bzw. einer vorzeitigen Auszahlung bei Eintritt eines bestimmten Umstandes bestehen Zinsansprüche der Anleger / Pfandbriefgläubiger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der vorzeitigen Auszahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe.

Zudem ergibt sich bei einer vorzeitigen Auszahlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Auszahlungsbeträge nach der vorzeitigen Auszahlung zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen. Daraus kann sich eine Verschlechterung der Rendite für den Anleger ergeben.

2.7 Handel in den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht

hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe durch die Emittentin während ihrer Laufzeit.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin gegenüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Der Ausgabepreis kann einen Aufschlag auf den nach bestimmtem mathematischen Modellen berechneten theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe enthalten, der eine Marge widerspiegelt, die die Emittentin vereinnahmt und zu üblichen Zwecken ihrer Geschäftstätigkeit verwendet. Eine solche in die Preisstellung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe einbezogene Marge kann auch während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe für eine Abweichung der im Sekundärmarkt von der Emittentin gestellten Preise von dem theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ursächlich sein. Die Höhe einer solchen Abweichung vom theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe kann je nach Marktsituation unterschiedlich sein, verändert sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe laufend und liegt im Ermessen der Emittentin. Ein Teil der von der Emittentin vereinnahmten Marge kann auch im Zusammenhang mit der Auflegung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe als Entgelt an Dritte weitergereicht werden.

2.8 Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Der Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

2.9 Risiken betreffend Pfandbriefe

Eine Anlage in Pfandbriefe unterliegt grundsätzlich den in Ziffer 2.2 bis 2.12 beschriebenen Risikofaktoren, mit Ausnahme der in Ziffer 2.2 b) und 2.5 beschriebenen Risikofaktoren. Die Emissionsbedingungen der Pfandbriefe gewähren den Pfandbriefgläubigern keine vorzeitigen Kündigungsrechte.

2.10 Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen mit Kredit finanziert, muss der Anleger bei Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Anleger sollte

daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

2.11 Einfluss von Nebenkosten auf die Ertragsmöglichkeiten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen anfallen können, führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen, **die die mit den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen verbundenen Ertragsmöglichkeiten vermindern**. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe anfallenden Kosten informieren.

Der Anleger sollte außerdem beachten, dass der Anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe Provisionen und sonstige Entgelte enthalten kann, die die Emittentin für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem nach bestimmten Preismodellen berechneten theoretischen Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und dem Anfänglichen Ausgabepreis bzw. den von der Emittentin gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte könnten ebenfalls den Wert der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe negativ beeinflussen. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Emittentin auf Anfrage Auskunft.

Darüber hinaus ist in diesen Preisen eine Marge enthalten, welche die Emittentin nach freiem Ermessen festsetzt und die u.a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung der Emittentin und gegebenenfalls für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

2.12 Angebotsgröße

Die in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen anzugebende Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere (vorbehaltlich einer Aufstockung), lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Der Anleger sollte daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe beraten zu lassen.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

1. Die Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise

Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbrieften, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen sowie gegebenenfalls an den Zinsfälligkeitstagen einen in den jeweiligen Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu beziehen. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaberschuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

2. Die Pfandbriefe und ihre Funktionsweise

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, die von einer Bank mit einer Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts ausgegeben werden. Die Qualität und der Standard von Pfandbriefen unterliegen den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und unterstehen der Aufsicht der BaFin. Pfandbriefe werden stets durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte gedeckt und verbrieften eine Forderung gegen die Emittentin. Ein Kündigungsrecht der Pfandbriefgläubiger besteht nicht. Die Emittentin begibt Pfandbriefe in der Form von Öffentlichen Pfandbriefen. Die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe müssen durch ein Portfolio gesetzlich bestimmter zulässiger Deckungswerte gedeckt werden, die die Emittentin erworben hat. Ein von der BaFin bestellter unabhängiger Treuhänder überwacht insbesondere, ob ausreichende Deckungswerte vorhanden sind. Die Pfandbriefbank führt ein Register, in dem die jeweils zur Deckung der Pfandbriefe für die jeweilige Pfandbriefgattung verwendeten Deckungswerte eingetragen werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers wird von dem Treuhänder überprüft.

Der Gesamtbetrag des Nennwerts der Deckungswerte der Deckungsmasse muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der jeweilige Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe, die durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt werden. Zusätzlich muss der Gesamtbetrag des Zinsertrags aus einer solchen Deckungsmasse jederzeit mindestens so hoch sein wie der Gesamtbetrag der Zinsen, die auf alle durch diese Deckungsmasse gedeckten Pfandbriefe fällig sind. Darüber hinaus muss auch die jederzeitige Deckung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe hinsichtlich Nennwert und Zinsen nach dem Barwert sichergestellt sein. Schließlich muss der Barwert der Werte in der Deckungsmasse den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus den entsprechenden Pfandbriefen und Derivaten um mindestens 2% übersteigen (sichernde Überdeckung).

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, fallen die von ihr gehaltenen Deckungsmassen nicht in die Insolvenzmasse. Das heißt, dass eine Insolvenz der Pfandbriefbank nicht automatisch zur Insolvenz einer Deckungsmasse führt. Nur im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungsmasse findet auf Antrag der BaFin über sie

ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank sind die Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus den in das Deckungsregister eingetragenen Deckungswerten voll zu befriedigen; sie werden von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Pfandbriefbank nicht berührt. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Gläubiger beim Kauf von Pfandbriefen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Sammelurkunde, in der die oben genannten Ansprüche der Gläubiger verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner Pfandbriefe ist hingegen gemäß den Emissionsbedingungen ausgeschlossen.

3. Ausgabe der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können zum Nennbetrag (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung / eines neuen Pfandbriefs ein Abschlag (= Disagio) bzw. ein Aufschlag (= Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nennbetrag unter- bzw. überschreitet.

4. Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe

Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden außer in den Fällen von Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefen verzinst. An den jeweiligen Zinsfälligkeitstagen wird für die zurückliegende Zinsperiode ein Zinsbetrag gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennbetrages der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und eines in Prozent (entweder per annum (pro Jahr) und daher laufzeitabhängigen oder pauschal und daher laufzeitunabhängigen) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgeblichen Zinsperioden können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein oder mehrere Jahre oder einen kürzeren Zeitraum (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) umfassen.

a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage eines in den Emissionsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbeträge auf Grundlage einer oder mehrerer Basiswerte berechnet, deren Wert die Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinsbetrag berechnet. Als Basiswerte kommen sowohl andere Zinssätze (wie z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie Euribor oder Libor) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanz-

instrumenten wie Aktien oder Indizes oder Fonds bzw. von Körben bestehend aus Aktien oder Indizes oder Fonds in Betracht.

c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils sowohl einem festen als auch einem variablen Zinssatz entsprechen können. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe auch derart ausgestattet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

d) Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe

Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden keine Zinsen gezahlt. Nullkupon-Schuldverschreibungen / -Pfandbriefe werden zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Abschlag begeben.

e) Dispersionsanleihen

Bei Dispersionsanleihen entspricht der jeweils für ein Zinsperiode maßgebliche Zinssatz der mit einem Partizipationsfaktor multiplizierten Dispersion (Streubreite) der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien (Korbaktien), mindestens aber, sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem Mindestzinssatz.

i) Dispersion

Die Dispersion der Wertentwicklungen mehrerer ausgesuchter Aktien bezeichnet die in Prozent ausgedrückte Differenz zwischen der durchschnittlichen Wertentwicklung aller Korbaktien (Durchschnittsperformance) und der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbaktien, deren Wertentwicklung im betreffenden Zeitraum die Durchschnittsperformance aller Korbaktien übertraf. Der Wert der Dispersion ist daher umso niedriger, je dichter die Wertentwicklungen der Korbaktien um die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes gestreut sind.

ii) Performanceberechnung

Die Wertentwicklung (Performance) der Korbaktien wird auf Grundlage der Schlusskurse der jeweiligen Aktien an periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen berechnet. Der Performancewert einer Aktie an einem bestimmten Bewertungstag entspricht dabei dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus dem Schlusskurs der Aktie an diesem Bewertungstag geteilt durch den Schlusskurs der Aktie am jeweils vorangegangenen Bewertungstag. Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbes an einem Bewertungstag entspricht dabei dem arithmetischen Mittel der wie beschrieben berechneten Performancewerte aller einzelnen Korbaktien.

iii) Partizipationsfaktor

Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der Dispersion der Korbaktien in dieser Zinsperiode jeweils nur in Höhe des in Prozent ausgedrückten Partizipationsfaktors.

iv) Mindestzinssatz

Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestzinssatz vorsehen, entspricht der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz mindestens dem in den Emissionsbedingungen definierten Mindestzinssatz.

v) Zusammensetzung des Korbes / Aktienkorbes

Der Korb / Aktienkorb setzt sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten und gleich gewichteten Aktien bzw. Indizes bzw. Fonds zusammen. Der Aktienkorb besteht aus mehreren Aktien, der Korb kann sich aus mehreren Indizes oder mehreren Fonds bzw. einer Mischung aus jeweils einer oder mehrerer Aktien und/oder Indizes und/oder Fonds zusammensetzen.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, die für die Zinsberechnung maßgeblichen Basiswerte der betreffenden Aktien / Indizes / Fonds anzupassen bzw. einzelne Aktien / Indizes / Fonds gegen andere Aktien / Indizes / Fonds auszutauschen.

5. Auszahlung

Der Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe. Sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin darüber hinaus die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe zu bestimmten in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegten Terminen durch Kündigung vorzeitig fällig stellen. Die Wahrscheinlichkeit für eine Ausübung eines solchen Kündigungsrechts ist umso größer, je höher die Verzinsung und die erwartete Verzinsung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe im Vergleich zum Marktzinsniveau bzw. zum erwarteten Marktzinsniveau sind. Ferner können die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe eine Bedingung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstandes die vorzeitige Auszahlung vorsieht.

Die Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind in den so genannten **Emissionsbedingungen** im Detail aufgeführt. Diese dokumentieren alle für die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern wichtigen Einzelheiten.

6. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen / Pfandbriefe dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden

zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die WestLB AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der BaFin hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 3. Juni 2011 verwiesen. Angaben zum Rating der Emittentin werden auf den Seiten 27-28 dieses Registrierungsformulars gemacht. Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin wird auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2010 und den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer (Seiten F-2 bis F-111) sowie auf den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 und den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer (Seiten F-113 bis F-178) der Emittentin aus dem bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular der Emittentin vom 3. Juni 2011 verwiesen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin wird auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2009 und den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer (Seiten F-2 bis F-160) sowie auf den Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 und den Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer (Seiten F-162 bis F-268) der Emittentin aus dem bei der BaFin hinterlegten Registrierungsformular der Emittentin vom 8. Juni 2010 verwiesen.

Die Registrierungsformulare werden bei der WestLB AG, Global Markets, - Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT, BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS UND NOTIFIZIERUNG

1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die WestLB AG, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf, als Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklärt hiermit, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Bereithaltung des Prospekts

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 14 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der

formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft.

Die endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und sind ebenso wie dieser Basisprospekt auf der Internet-Seite der Emittentin unter

- 1) www.westlb-zertifikate.de im Menüpunkt [service&information/Rechtliche Dokumentation](#) für die endgültigen Angebotsbedingungen Nummer 1-399 und
- 2) www.westlb.de im Menüpunkt [Investor Relations/Funding/Aktuelle Funding-Aktivitäten](#) für endgültige Angebotsbedingungen ab Nummer 400 abrufbar. Darüber hinaus werden dieser Basisprospekt sowie die endgültigen Angebotsbedingungen bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden.

3. Notifizierung

Die Emittentin hat bei der BaFin den Antrag gestellt, dass diese den vorliegenden Basisprospekt nach Österreich notifiziert und der zuständigen Behörde in dem vorgenannten Aufnahmestaat des EWR eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospektes zukommen lässt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem deutschen WpPG erstellt wurde.

VI. BÖRSENZULASSUNG

Die Zulassung der im Rahmen des Basisprospekts zu begebenden Schuldverschreibungen / Pfandbriefen zum regulierten Markt der Börse Düsseldorf ist vorgesehen. Die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe können jedoch gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen auch an anderen Börsen notiert werden, in die Preisfeststellung des Freiverkehrs einbezogen werden oder es kann von einer Börsennotierung abgesehen werden.

VII. ÜBERSICHT DER PER VERWEIS EINBEZOGENEN DOKUMENTE

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospektes:

Basisprospekt Seite	Durch Verweis einbezogenes Dokument	Seiten des durch Verweis einbezogenen Dokuments
am Schluss der Emissionsbedingungen im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“	WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 10. August 2005	Seiten 46-48 (C. Anleihebedingungen)

am Schluss der Emissionsbedingungen im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“	WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 11. Juli 2006	Seiten 52-54 (C. Anleihebedingungen)
am Schluss der Emissionsbedingungen im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“	WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 3. Juli 2007	Seiten 35-38 (C. Anleihebedingungen)
am Schluss der Emissionsbedingungen unter C bzw. D im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“	WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 19. Juni 2008	Seiten 35-49 (C./D. Emissionsbedingungen)
am Schluss der Emissionsbedingungen unter C bzw. D im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“	WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 16. Juni 2009	Seiten 40-55 (C./D. Emissionsbedingungen)
am Schluss der Emissionsbedingungen unter C bzw. D im Teil „X. Endgültige Angebotsbedingungen“	WestLB Basisprospekt „Verzinsliche Inhaber-Teilschuldverschreibungen“ vom 15. Juni 2010	Seiten 41-62 (C./D. Emissionsbedingungen)
Seite 39, Ziffer IV	Registrierungsformular der Emittentin vom 3. Juni 2011	Es werden alle Informationen aus dem Registrierungsformular vom 3. Juni 2011 bis auf den Abschnitt „B. 3.7 Übersicht der per Verweis einbezogenen Dokumente“ (Seite 14) per Verweis einbezogen.
Seite 39, Ziffer IV	Registrierungsformular der Emittentin vom 8. Juni 2010 a) Geprüfter Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer b) Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2009 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer	Seiten F-2 bis F-160 Seiten F-162 bis F-268

Die nicht einbezogenen Angaben der Registrierungsformulare vom 8. Juni 2010 und 3. Juni 2011 sowie der oben aufgeführten WestLB Basisprospekte sind für den Anleger nicht relevant.

Die Registrierungsformulare und die WestLB Basisprospekte werden bei der WestLB AG, Global Markets, Herzogstr. 15, 40217 Düsseldorf zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten und sind auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.westlb-zertifikate.de>) veröffentlicht.

IX. BESTEUERUNG

*Die nachfolgende Darstellung stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich dar. Die Zusammenfassung enthält die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Republik Österreich. **Die tatsächliche Besteuerung kann aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer abweichenden steuerlichen Behandlung durch die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte kommt.***

*Die in diesem Prospekt enthaltenen steuerlichen Aussagen können nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe dienen, da hierbei auch die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Anlegers zu berücksichtigen sind. **Jedem Anleger wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen vor einer Anlage in die Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe seinen steuerlichen Berater zu konsultieren.***

1. EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie muss jeder Mitgliedsstaat die jeweils dort ansässigen Zahlstellen dazu verpflichten, bei Zinszahlungen an eine in einem anderen Mitgliedsstaat ansässige Privatperson (wirtschaftlicher Eigentümer), zu diesem Vorgang Informationen an die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat zu geben. Diese zuständige Behörde gibt die erhaltenen Informationen an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedsstaates – also des Ansässigkeitsstaates des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinsen – weiter (Kontrollmitteilung). Mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) hat die Bundesrepublik Deutschland die EU-Zinsrichtlinie umgesetzt. Zuständige Behörde in Deutschland ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Österreich, Luxemburg und Belgien haben für einen Übergangszeitraum dazu optiert, statt eines Informationsaustausches einen Quellensteuerabzug vorzunehmen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Anleihegläubigern / Pfandbriefgläubigern zu tragen.

Es besteht derzeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen

Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der Teilschuldverschreibung / Pfandbriefe (Quellensteuer).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Steuerinländer

Die auf die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei in Deutschland steuerlich ansässigen natürlichen Personen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer bzw. bei juristischen Personen grundsätzlich der deutschen Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer wird in Form der Kapitalertragsteuer wie folgt an der Quelle erhoben (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer):

2.1 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe im Privatvermögen

Werden die Schuldverschreibungen / Pfandbriefe im Privatvermögen gehalten, so wird bei Zufluss auf die laufenden Kapitalerträge sowie auf die Kapitalerträge aus der Einlösung, Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einbehalten (vgl. §§ 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 10 EStG).

Der Einbehalt erfolgt durch die auszahlende Stelle. Diese prüft, ob der Anleihegläubiger / Pfandbriefgläubiger zum Beispiel eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag eingereicht hat oder ob gegebenenfalls Verluste zur Verrechnung mit den laufenden Erträgen bzw. Erträgen aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung zur Verfügung stehen und nimmt den Einbehalt der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag entsprechend vor. Der Einbehalt durch die auszahlende Stelle hat im Privatvermögen grundsätzlich abgeltende Wirkung („Abgeltungsteuer“). Der Steuerpflichtige kann die Kapitalerträge jedoch auch im Rahmen seiner Veranlagung angeben, wenn beispielsweise der Sparerpauschbetrag nicht voll ausgeschöpft wurde oder der persönliche Steuersatz unter dem Kapitalertragsteuersatz in Höhe von 25% liegt. Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten (über den Sparerpauschbetrag hinaus) ist nicht möglich. Über die während des Kalenderjahres einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer kann der Steuerpflichtige eine Jahressteuerbescheinigung erhalten.

2.2 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe im Betriebsvermögen

Bei betrieblichen Anlegern (zum Beispiel Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, etc.) unterliegen die laufenden Erträge aus den Schuldverschreibungen /

Pfandbriefen grundsätzlich ebenfalls einem Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag. Eine Abstandnahme vom Einbehalt ist jedoch möglich, wenn eine Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht wird oder wenn es sich beim Anleihegläubiger / Pfandbriefgläubiger um ein inländisches Kreditinstitut handelt (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Erträge aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe unterliegen keinem Einbehalt von Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, sofern der Gläubiger der Kapitalerträge zu dem unter § 43 Abs. 2 Satz 3 EStG genannten Personenkreis gehört. So erfolgt die Abstandnahme bei unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen kraft Rechtsform (Ausnahme: Körperschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG, die eine Bescheinigung bei dem für sie zuständigen Finanzamt einholen müssen). Bei inländischen Betrieben, denen diese Kapitalerträge ausdrücklich zugeordnet wurden, erfolgt die Abstandnahme auf besonderen, bei der auszahlenden Stelle zu stellenden Antrag. In allen übrigen Fällen betrieblicher Anleger erfolgt ein Einbehalt von Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5%.

Steuerausländer

Natürliche und juristische Personen, die in Deutschland nicht steuerlich ansässig und somit nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen / Pfandbriefen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Bei Schuldverschreibungen / Pfandbriefen kann es jedoch dann zu einer beschränkten Steuerpflicht gemäß § 49 EStG, und somit zu einem Kapitalertragsteuereinbehalt, kommen, wenn beispielsweise eine unmittelbare oder mittelbare Sicherung des Kapitalvermögens durch inländischen Grundbesitz gegeben ist.

Ggf. ergänzende produktspezifische Aussagen zur Besteuerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in Deutschland werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen gemacht.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Rechtslage für Inhaber-Teilschuldverschreibungen/Pfandbriefe, die vor dem 1.11.2011 erworben werden

Steuerinländer

3.1 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe im Privatvermögen

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Forderungswertpapiere im Sinne von § 93 Abs. 3 österreichisches Einkommensteuergesetz (EStG) im Privatvermögen halten, sind sämtliche Zinserträge gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 iVm § 27 Abs 2 Z.2 EStG einkommensteuerpflichtig. Der Begriff der Forderungswertpapiere umfasst alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in der Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt.

Der Begriff „Zinserträge“, wie er für die Zwecke der österreichischen Einkommensbesteuerung verwendet wird, umfasst alle von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Unbeachtlich ist die Häufigkeit des Zuflusses (laufende oder nicht laufende Entrichtung).

Wenn der Einlösungswert über dem Ausgabewert einer Schuldverschreibung liegt, gilt die Differenz zwischen dem Einlösungswert und dem Ausgabewert des Wertpapiers, der bei Einlösung oder Verkauf erzielt wird, als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Einlösungswert sind dann außer Ansatz zu lassen, wenn der Ausgabewert vom Einlösungswert eines Wertpapiers um nicht mehr als 2% des Nominales abweicht, sofern laufende Zinszahlungen vereinbart sind (Freigrenze). Dies gilt sowohl für den Fall der Tilgung als auch jenen des vorzeitigen Rückkaufs des Wertpapiers. Der Satz von 2% ist für die Regulierung der Rendite im Bereich von laufend verzinsten Anleihen, somit für eine Wertpapierlaufzeit von mindestens fünf Jahren gedacht. Beträgt die Laufzeit eines Wertpapiers weniger als fünf Jahre, so ist die Freigrenze auf jenen Wert zu kürzen, der dem Verhältnis der kürzeren Laufzeit zu einem Zeitraum von fünf Jahren entspricht.

Wenn die Zinserträge von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden, wird auf derartige Zahlungen eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent erhoben („österreichische Kapitalertragsteuer“); über die einbehaltene Steuer hinaus wird keine zusätzliche Einkommensteuer erhoben (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs. 1 EStG), wenn die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliche Platzierung).

Im Bereich der Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers, also insbesondere auf die so genannten Stückzinsen (§ 95 Abs. 3 Z 2 EStG). Für vom Veräußerer eines Wertpapiers verrechnete anteilige Kapitalerträge gilt folgendes: Die Belastung mit Stückzinsen führt daher in Bezug auf den Erwerber des Wertpapiers insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift (§ 95 Abs. 7 EStG), als diese Einkünfte im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen.

Werden die Zinserträge nicht von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt, dann sind diese Zahlungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall werden sie mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25 Prozent (end)besteuert, vorausgesetzt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe werden zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten. Werden sie Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe nicht sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, sind die Zinserträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall wird ein Grenzsteuersatz in Höhe von bis zu 50 Prozent unter Anrechnung allfälliger Kapitalertragsteuern angewendet.

3.2 Besteuerung der Inhaber-Teilschuldverschreibungen / Pfandbriefe im Betriebsvermögen

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe im Betriebsvermögen halten, sind sämtliche Zinserträge einkommensteuerpflichtig. Wenn die Zinserträge von einer kuponauszahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden, unterliegen diese Zahlungen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent; über die einbehaltene Steuer hinaus wird keine zusätzliche Einkommensteuer erhoben (Endbesteuerung gemäß § 97 Abs.1 EStG) wenn die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis zum Kauf angeboten werden (öffentliche Platzierung). Wenn die Zinserträge nicht von einer kuponauszahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt werden, sind diese Zahlungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall werden sie mit einem Einkommensteuersatz in Höhe von 25 Prozent besteuert, vorausgesetzt, die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe werden zusätzlich sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten. Werden die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe nicht sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, sind die Zinserträge in der Einkommensteuererklärung anzugeben; in diesem Fall werden sie mit einem Grenzsteuersatz in Höhe von bis zu 50 Prozent unter Anrechnung allfälliger Kapitalertragsteuern besteuert.

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind alle Zinserträge aus Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe mit einem Steuersatz in Höhe von 25 Prozent körperschaftsteuerpflichtig. Gemäß den in § 94 Z 5 EStG festgelegten Bedingungen wird von der kuponauszahlenden Stelle in Österreich keine Kapitalertragsteuer einbehalten (Befreiungserklärung für Betriebsvermögen).

Steuerausländer

Zinserträge sind nicht in Österreich zu versteuern, sofern die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung sind, die der der Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe in Österreich unterhält. Falls keine Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen gegeben ist, sind nicht in Österreich ansässige natürliche Personen bzw. Körperschaften auch von der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Zinserträge ausgenommen. Wenn Erträge aus den Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefen der nicht in Österreich ansässigen natürlichen Personen bzw. Körperschaften in Österreich steuerpflichtig sind, gilt ein Steuersystem vergleichbar dem oben unter „Steuerinländer“ beschriebenen System.

Rechtslage für Inhaber-Teilschuldverschreibungen/Pfandbriefe, die ab dem 1.11.2011 erworben werden

Nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 111/2010) („BBG 2011“) soll künftig der Vermögenszuwachs sowohl im betrieblichen als auch im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich einheitlich steuerlich erfasst werden. Von den Neuregelungen werden alle ab dem 1.11.2011 entgeltlich erworbenen Schuldverschreibungen und Derivate (iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG) erfasst. Vor dem 1.11.2011 erworbene Schuldverschreibungen (Derivate) unterliegen weiterhin der Spekulationsbesteuerung (§ 30 EStG). Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass bis 1.11.2011 gesetzliche Änderungen der Neuregelung erfolgen.

Steuerinländer

§ 27 EStG wird künftig drei Tatbestände umfassen:

In Abs. 2 werden die schon bisher als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuerten Früchte aus Finanzvermögen erfasst. Diese sollen unter dem Oberbegriff "Einkünfte aus der Überlassung von Kapital" subsumiert werden.

Wird eine Nullkuponanleihe bis zum Ende der Laufzeit gehalten, gehört die Differenz zwischen dem Anschaffungs- und dem Rückzahlungspreis zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital gem. § 27 Abs. 2 Z 2 EStG. Stückzinsen sollen hingegen künftig nicht mehr als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital zu erfassen sein, sondern als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen.

In § 27 Abs. 3 EStG sollen künftig Substanzgewinne aus Finanzvermögen unabhängig von Behaltdauer oder Beteiligungshöhe erfasst werden. Unter dem Oberbegriff "realisierte Wertsteigerungen" sollen positive wie negative Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und der sonstigen Abschichtung erfasst werden. Ebenso unter diesen Tatbestand fällt die Veräußerung einer Nullkuponanleihe vor Ende der Laufzeit.

In § 27 Abs. 4 EStG soll ein neuer Tatbestand für Einkünfte aus Derivaten geschaffen werden. Der Ausdruck Derivate umfasst sämtliche Termingeschäfte (als Optionen, Futures, Forwards, Swaps usw.), sowie andere derivative Finanzinstrumente - und zwar unabhängig davon, ob deren Underlying Finanzvermögen, Rohstoffe oder zB sonstige Wirtschaftsgüter darstellt. Damit werden auch sämtliche Arten von Zertifikaten (zB Index) als sonstige derivative Finanzinstrumente erfasst.

Grundsätzlich stellt auch die Depotentnahme einen Besteuerungstatbestand gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG dar; die Besteuerung kann aber bei Einhaltung bestimmter Offenlegungsmaßnahmen vermieden werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sollen generell und unabhängig von der Erhebungsform (Steuerabzug oder Veranlagung) einem Steuersatz von 25 Prozent mit Endbesteuerungswirkung unterliegen (von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen). Dies gilt auch für natürliche Personen im betrieblichen Bereich. Für verbriefte Forderungen gilt dies nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung rechtlich oder tatsächlich einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, also ein so genanntes "Public Placement" (öffentliches Angebot) erfolgt ist. Für Einkünfte im

Privatvermögen erfolgt eine Endbesteuerung. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zum individuellen Tarifsteuersatz zu veranlagern (Regelbesteuerungsoption). Dies kann von Vorteil sein, wenn zB der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen insgesamt niedriger ist als die 25 prozentige KESt. Verzichtet der Steuerpflichtige auf die Endbesteuierungswirkung und wählt die Regelbesteuerungsoption, muss er *alle* von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten, Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen.

Im Rahmen der Kapitaleinkünfte soll der Verlustausgleich nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen möglich sein:

Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten oder mit Zuwendungen von Privatstiftungen gem. § 27 Abs. 5 Z 7 EStG ausgeglichen werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 25 Prozent unterliegen, können nicht mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, für die dieser Steuersatz nicht gilt, ausgeglichen werden, nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich (Verlustausgleichsoption).

Vom neuen KESt-Regime ausgenommen sind vor dem 1.11.2011 erworbene Forderungswertpapiere iSd § 93 Abs. 3 Z 1 bis 3 (etwa Nullkuponanleihen oder Indexzertifikate) EStG idF vor dem BBG 2011. Auf diese sind aber die derzeit geltenden Bestimmungen weiterhin anzuwenden (§ 21, § 22, § 23, § 27, § 93 und §§ 95 bis 97 EStG).

Die Steuererhebung erfolgt durch Steuerabzug, falls eine inländische auszahlende Stelle oder bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten eine inländische depotführende Stelle vorliegt.

Nach § 27a Abs 6 EStG gelten für die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten von natürlichen Personen die in § 27a EStG geregelten Bestimmungen über den besonderen Steuersatz iHv 25 Prozent und die Bemessungsgrundlagen auch, soweit diese zu den Einkünften iSd § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören (betriebliche Einkünfte und Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit).

Es ist daher der 25 prozentige Steuersatz nach § 27a Abs 1 EStG anzuwenden, die Substanzgewinne und Einkünfte aus Derivaten sind aber dennoch in die Steuererklärung aufzunehmen.

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind alle Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten mit dem Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent körperschaftsteuerpflichtig. Für Erträge, die in einem Betriebsvermögen anfallen kann der Steuerabzug durch die Abgabe einer Befreiungserklärung vermieden werden (Betriebsvermögen nicht natürlicher Personen).

Für bestimmte Körperschaften, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind (z. B. Körperschaften öffentlichen Rechts oder Privatstiftungen), können abweichende Regel gelten.

Steuerausländer

Zinserträge und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten, die von Steuerländern bezogen werden, sind nicht in Österreich zu versteuern, sofern die Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefe nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung sind, die der Inhaber von Inhaber-Teilschuldverschreibungen und Pfandbriefen in Österreich unterhält. Falls keine Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen gegeben ist, sind nicht in Österreich ansässige natürliche Personen bzw. Körperschaften auch von der österreichischen Kapitalertragsteuer auf Zinserträge, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten ausgenommen.

3.3 EU-Quellensteuer in Österreich

§ 1 des österreichischen EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) mit der die Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in nationale Gesetzgebung umgesetzt wurden – sieht vor, dass Zinserträge bei Auszahlung oder Gutschrift durch kuponauszahlende Stellen in Österreich an in anderen Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen quellensteuerpflichtig sind, sofern keine Ausnahmen bezüglich derartiger Quellensteuern bestehen. Derzeit beträgt der Quellensteuersatz 20 Prozent und wird ab 1.7.2011 auf 35 Prozent angehoben werden. Der Quellensteuerabzug ist von den Zahlstellen zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem die Zinsen zufließen bzw. eingezogen werden. Bei einem vorzeitigen Verkauf eines Wertpapiers ist der Steuerabzug im Veräußerungszeitpunkt vorzunehmen, bei vorzeitigem Rückkauf durch den Emittenten ist der Steuerabzug im Zeitpunkt des Rückkaufes durchzuführen.

Entsprechend dem Beschluss des ECOFIN-Rates werden anfallende EU-quellensteuerpflichtige Zinsen den einzelnen Perioden zugeordnet, abgegrenzt und entsprechend dem für die jeweilige Periode gültigen Steuersatz mit 20 Prozent oder 35 Prozent versteuert.

Ggf. ergänzende produktspezifische Aussagen zur Besteuerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in Österreich werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen gemacht.

Ggf. ergänzende produktspezifische Aussagen zur Besteuerung der Schuldverschreibungen / Pfandbriefe in weiteren Angebotsländern werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen gemacht.

Die gemachten Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen / Pfandbriefen sind lediglich allgemeiner Natur und geben den derzeitigen Stand wider. Sie ersetzen nicht die individuelle steuerliche Beratung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

X. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („•“) gekennzeichneten Stellen vervollständigt und die mit eckigen Klammern („[]“) gekennzeichneten Optionen ausgewählt werden.

A. Allgemeine Angaben zu den [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefen]

1. Emittentin	WestLB AG						
2. Stückelung	Die [Inhaber-Teilschuldverschreibung] [Pfandbriefe] im Gesamtnennbetrag von • [ist] [sind] in • [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] zu je • eingeteilt.						
3. Auszahlung	[Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § • der Emissionsbedingungen am [vorzeitigen Auszahlungstag ,] [Kündigungstermin,] [spätestens jedoch am] • (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.] [Die Pfandbriefe werden gemäß § • der Emissionsbedingungen] am • (Fälligkeitstag) zum Nennbetrag zurückgezahlt.]						
4. Verzinsung	•						
[5.] [Referenzzinssatz]	[•]						
[6][•]. [Aktienkorb][Korb]	[•]						
[7][•]. [Angaben zu den Basiswerten]	<p>[Angaben zu der vergangenen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte sind auf folgenden Internetseiten einsehbar:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Basiswert (Aktie / Index / Investmentfondsanteil / Korb / Aktienkorb)</th> <th style="text-align: center;">ISIN / Reuters- Code / Fonds- gesellschaft</th> <th style="text-align: center;">Internetseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">•</td> <td style="text-align: center;">•</td> <td style="text-align: center;">•</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]</p> <p>[(Aktien der WestLB sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] ausgeschlossen.)]</p>	Basiswert (Aktie / Index / Investmentfondsanteil / Korb / Aktienkorb)	ISIN / Reuters- Code / Fonds- gesellschaft	Internetseite	•	•	•
Basiswert (Aktie / Index / Investmentfondsanteil / Korb / Aktienkorb)	ISIN / Reuters- Code / Fonds- gesellschaft	Internetseite					
•	•	•					
[8][•]. [Rendite]	[(bei festverzinslichen [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen]) [Die durch einen Erwerb der [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erzielbare Rendite beträgt •. [Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht •.]]						
[9][•]. Berechnungsstelle	Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der WestLB AG (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) berechnet.						

[10][•]. Valutierung / Ausgabebetrag	[•]
[11][•]. Öffentlicher Verkaufsbeginn /] [Zeichnungsfrist]	[•]
[12][•]. [Mindest- /Höchst-]betrag der Zeichnung]	[•]
[13][•]. Anfänglicher Ausgabepreis [in Euro] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in %]	[•]
[14][•]. Zahlstelle	<p>Die WestLB AG (Herzogstraße 15, 40217 Düsseldorf) ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>[Die [Name: •] [Adresse: •] ist die Zahlstelle in [weiteres Angebotsland: •]]</p>
[15][•]. [Währung der Teilschuldverschreibungen] [Währung der Pfandbriefe]	[Euro][•]
[16][•]. [Übernahme]	<p>[Die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] werden von folgenden Instituten [auf fester Zusagebasis übernommen][ohne feste Zusagebasis übernommen und zu den bestmöglichen Bedingungen platziert]:</p> <p>Name und Anschrift: • Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung: • Datum der Übernahmevereinbarung: • Gesamtbetrag der Übernahmeprovision: • [•[%] der Emission werden nicht übernommen] [Es wurden keine Übernahmevereinbarungen getroffen.]</p>
[17][•]. Verbriefung/ Lieferung	<p>Die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sind für die gesamte Laufzeit in [einer Global-Inhaberschuldverschreibung] [auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde] verbrieft, die bei der Clearstream, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. [Depotstelle in [weiteres Angebotsland: •] ist die [Name: •] [Adresse: •].] Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] stehen Miteigentumsanteile an der [Global-Inhaberschuldverschreibung] [Sammelurkunde] zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A.</p>

	übertragen werden können.
[18][•]. Steuern	<p>Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Nennbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den [Anleihegläubigern] [Pfandbriefgläubigern] zu tragen.</p> <p>Es besteht zur Zeit keine gesetzliche Verpflichtung in der Bundesrepublik Deutschland seitens der Emittentin zur Einbehaltung oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art auf Kapital und/oder Zinsen der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] (Quellensteuer).</p> <p>[Ggf. ergänzende produktspezifische Aussagen zur Besteuerung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Deutschland: •]</p> <p>[Ggf. ergänzende produktspezifische Aussagen zur Besteuerung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in Österreich: •]</p> <p>[Ggf. ergänzende produktspezifische Aussagen zur Besteuerung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in weiteren Angebotsländern: •]</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.</p>
[19][•]. [Börsennotierung]	[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] in den [Freiverkehr] [Regulierten] [Markt] der •.[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der • zum Handel zugelassen.][Von einer Börsennotierung wird abgesehen.]
[20][•]. Bekannt- machungen	Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] betreffenden Bekanntmachungen, sofern gesetzlich erforderlich, erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.
[21][•]. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand	<p>Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der [Anleihegläubiger] [Pfandbriefgläubiger] bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Erfüllungsort ist Düsseldorf.</p> <p>Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.</p>
[22][•]. Interessenskon- flikte	<p>Spezifizierung der involvierten Personen: [•]</p> <p>Art des Interesses: [•]</p> <p>Möglicher Interessenskonflikt: [•]</p>
[23][•]. [WKN] [ISIN]	[•]

<p>[24] [Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe]]</p>	<p>[Der Erlös der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] wird zur Absicherung der aus der Begebung der [Teilschuldverschreibungen] [Pfandbriefe] entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.][andere Erlösverwendung einfügen]</p>
<p>[25][•]. Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist</p>	<p>[•] [Mit Ausnahme der Einbuchung auf das Depotkonto des Zeichners erfolgt keine separate Meldung in Bezug auf den zugeteilten Betrag.] [Eine Aufnahme des Handels ist vor dem Meldeverfahren möglich.] [Eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist nicht möglich.] [•]</p>

B. Zinsberechnung [mit derivativer Komponente] / Beispielrechnungen

[•]

C. Emissionsbedingungen

der • Inhaber-Teilschuldverschreibungen von • (•)

(kommerzieller Name: •)
(ISIN •)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige

- Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je • Stücknummern • bis • (die „**Teilschuldverschreibungen**“).

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Global-Inhaberschuldverschreibung trägt die Unterschrift der WestLB AG („**Emittentin**“) oder der im Auftrag der Emittentin handelnden Vertreter der Clearstream. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaberschuldverschreibung mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Teilschuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) [Die Teilschuldverschreibungen werden vom • (der „**Valutatag**“) an bis zum [vorzeitigen **Auszahlungstag** (§ •)][Kündigungstermin (§ •)] [Einlösungstermin (§ •)] [, spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§ •) verzinst. [Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)], erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: •] [Stückzinsen werden

nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von ●% p. a. (Absatz ●), nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins (Absatz ●) berechnet.][andere Stückzinsbestimmung: ●] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360).] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).] [andere Zinstageberechnung: ●]

[Bei festem Zinssatz: Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt ● % p. a.]

[Bei variablem Zinssatz: [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich [aus dem Referenzzinssatz] [und beträgt mindestens ●%] [und beträgt höchstens ●%] [andere Variante, die sich aus der Kombination von Referenzzinssätzen ergibt: ●]]

[Der Zinssatz entspricht der Performance [des Index] [der Aktie] [des Fonds], wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben.] [Die „**Performance**“ entspricht dem Referenzpreis [des Index] [der Aktie] [des Fonds] am Finalen Bewertungstag geteilt durch den Referenzpreis [des Index] [der Aktie] [des Fonds] am Anfänglichen Bewertungstag ausgedrückt in Prozent, abzüglich 100%.] [Anfänglicher Bewertungstag ist der ●.] [Finaler Bewertungstag ist der ●.] [andere Berechnung eines Zinssatzes, der sich aus der Performance [des Index] [der Aktie] [des Fonds] ergibt: ●]

[Aktie][Index] [Fonds]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle] [Fondsgesellschaft]	ISIN	Heimatbörse	Referenz- Terminbörse
●	●	●	●	●

[Der Zinssatz richtet sich vorbehaltlich § ● nach dem Referenzpreis der in dem [Korb] [Aktienkorb] (§ 3 (1)) enthaltenen [Aktien] [Indizes] [Fonds] an dem jeweiligen Bewertungstag (§ 3 (2)). Sofern [Bedingung für die Entwicklung [des Korbes] [des Aktienkorbes] [der Aktien] [der Indizes] [der Fonds] angeben: ●,] beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ●% des Nennbetrags.] [Anderenfalls werden die Teilschuldverschreibungen nicht verzinst.] [Andere Alternative angeben: ●.]

[Der „**Referenzpreis**“ [der Aktie ist der an der jeweiligen Heimatbörse als Schlusskurs veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte Schlusskurs.][des Index ist [der Schlusskurs][die Rendite] des Index, wie [er][sie] von dem Index-Sponsor (der „**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.][des Fonds ist der [Nettoinventarwert][●], wie er von der Fondsgesellschaft (die „**Fondsgesellschaft**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen.]

[Der Referenzzinssatz ist ●]

[Bestimmung der Bildschirmseite: ●] [Bestimmung der Berechnungstage: ●]

(2) [Sollte der Zinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der

vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die [•] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, der Zinssatz von der Emittentin nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.

„Referenzbanken“ im Sinne dieses Absatzes sind •.] [andere Anpassungsbestimmung: •]

[Dispersion:

(2) Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz entspricht der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus der Durchschnittsperformance des Aktienkorbs (Absatz 3) an dem Bewertungstag (t), der in die jeweilige Zinsperiode fällt, und dem arithmetischen Mittel der Performancewerte der Aktien, deren Performance (Absatz 3) an dem selben Bewertungstag über der für diesen Bewertungstag festgestellten Durchschnittsperformance des Aktienkorbs liegt, mindestens jedoch dem für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Mindestzinssatz. Der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz berechnet sich wie folgt:

$$\max\left[M_{ZP}; P \times \frac{1}{N_t} \times \sum_{i=1}^{20} \max\left(\frac{S_t^i}{S_{t-1}^i} - B_t; 0\right)\right]$$

wobei:

S_t^i : Referenzpreis der jeweiligen Aktie (i) am jeweiligen Bewertungstag (t)

N_t : Anzahl der Aktien für die gilt: $\frac{S_t^i}{S_{t-1}^i} > B_t$

B_t : Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbs am Bewertungstag (t) (Absatz 3).

M: Der für die jeweilige Zinsperiode (ZP) maßgebliche Mindestzinssatz (Absatz 4)

P: Der Partizipationsfaktor (Absatz 5)

(3) Die „**Durchschnittsperformance des Aktienkorbs**“ an einem Bewertungstag (t) entspricht [dem arithmetischen Mittel der Performannewerte der Aktien im Aktienkorb am Bewertungstag (t). Die „**Performance**“ einer Aktie im Aktienkorb am Bewertungstag (t) entspricht dem Referenzpreis der jeweiligen Aktie am Bewertungstag (t) geteilt durch den Referenzpreis der Aktie am vorangegangenen Bewertungstag (t-1). Die Durchschnittsperformance des Aktienkorbs an einem Bewertungstag (t) wird wie folgt berechnet:

wobei:
$$\frac{1}{20} \sum_{i=1}^{20} \frac{S_t^i}{S_{t-1}^i}$$

S_t^i : Referenzpreis der jeweiligen Aktie (i) am jeweiligen Bewertungstag (t).

Zum Zwecke der Berechnung der Performance einer Aktie am ersten Bewertungstag (t=1) entspricht der vorangegangene Bewertungstag (t-1) dem Anfänglichen Bewertungstag (§ 3 (2)).[andere Performanceberechnung: ●]

(4) Der für die erste Zinsperiode maßgebliche Mindestzinssatz entspricht ●% p.a. Der für die nachfolgenden Zinsperioden jeweils maßgebliche Mindestzinssatz entspricht dem von der Berechnungsstelle für die jeweils vorangegangene Zinsperiode gemäß Absatz 2 berechneten maßgeblichen Zinssatz.

(5) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht ●%.]

(●) „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem [das Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist („**Target-Tag**“) und an dem] Geschäftsbanken in ● geöffnet sind.

(●) „**Berechnungsstelle**“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(●) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß ●] [●] werden innerhalb von ● Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen [Finalen Bewertungstag] [Bewertungstag] gemäß ●] [●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

[§ 3 [Aktienkorb][Korb]

(1) Der [Aktienkorb][Korb] besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § ● aus den im Folgenden aufgelisteten ● [Aktien (jeweils die „**Aktie**“)][Indizes (jeweils der „**Index**“)][Fonds (jeweils der „**Fonds**“)].

[Aktie][Index][Fonds]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle] [Fondsgesellschaft]	ISIN	Heimat- börse	Referenz- Termin- börse	Referenz- index
●	●	●	●	●	●

[weitere [Aktienkorb] [Korb] bezogene Definitionen: ●]

(2) [Der „**Anfängliche Referenzpreis**“ wurde am ● festgestellt.][andere Bestimmung des Anfänglichen Referenzpreises: ●]

[Dispersion:

(2) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ ist der ●. Bewertungstage (t) zum Zwecke der Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes gemäß § 2 (2) sind, vorbehaltlich § 4 (4), die folgenden Tage:

Bewertungstage (t)	Datum
t=●	●●.●●.●●●●

(3) Für den Fall, dass der Anfängliche Bewertungstag oder ein Bewertungstag für eine oder mehrere Aktien kein Handelstag an der jeweiligen Heimatbörse ist, wird der Anfängliche Bewertungstag bzw. der Bewertungstag für die betroffenen Aktien auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag an der jeweiligen Heimatbörse verschoben.

(4) Der „**Referenzpreis**“ der in dem Aktienkorb enthaltenen Aktien ist der an der jeweiligen Heimatbörse (Absatz 1) als Schlusskurs veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte Schlusskurs.]

§ [4][●]

Anpassung / Austausch

[Aktie:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen
 - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft einer Aktie eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verschmelzung oder Abspaltung), oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sindund jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)
- (c) wegen dieser Maßnahme die jeweilige in der Tabelle des § 3 (1) genannte Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte

(„**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

[wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen, falls sie nicht unter den Voraussetzungen des § • gekündigt hat, den jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Referenzpreis] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § [4] [•]. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § •.][andere Anpassungsbestimmung: •]

(2) [Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzpreises][Referenzpreises] einer Aktie nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) ausgetauscht. Der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. „**Faktor**“ ist der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § • veröffentlicht.][andere Anpassungsbestimmung: •]

(3) Falls die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur der Auffassung gelangt, dass an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (b) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.][andere Marktstörungsbestimmung: •]

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

(6) Wenn während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise nach Maßgabe des § • (2) und (3) zu kündigen.

[Index:

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Teilschuldverschreibungen und seines letzten festgestellten Kurses einen angepassten Anfänglichen Referenzpreis (der „**angepasste Anfängliche Referenzpreis**“) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfängliche Referenzpreis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfänglichen Referenzpreis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.

(3) Sollte der Index während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der „**Ersatzindex**“) und gegebenenfalls den Anfänglichen Referenzpreis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Tag, an dem der Ersatzindex zum ersten Mal für die Berechnung der Zinsen

zugrunde gelegt wird („**Stichtag**“) sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfänglichen Referenzpreis unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[Fonds:

(1) Werden die Bedingungen, denen der Investmentfonds unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfonds oder die unter dem Investmentfonds ausgegebenen Anteile betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfonds, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile, [kann die Emittentin [den Anfänglichen Referenzpreis][den Referenzpreis] [•] nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Teilschuldverschreibungen zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis][•] erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin wird [den][die] angepassten [Anfänglichen Referenzpreis][Referenzpreis][•] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.][andere Anpassungsbestimmung:•]

(2) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Finalen Bewertungstag in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzpreis des Investmentfondsanteils nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Finale Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(3) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Investmentfondsanteilen] [andere Marktstörungsbestimmung: •]]

§ [5][●] [Vorzeitige] Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Teilschuldverschreibungen werden am [„**vorzeitigen Auszahlungstag**“, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin [Einlösungstermin (§ ●)] (§ ●), spätestens jedoch am] ● (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Auszahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [Bedingung der vorzeitigen Auszahlung: ●].]

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel [der Bundesrepublik Deutschland] [●] ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

(4) Ist [der vorzeitige Auszahlungstag,][der Kündigungstermin,] der Einlösungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag so besteht der Anspruch der Anleihegläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag[, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.] [Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst.]. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Teilschuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [6][●] Kündigung / Einlösung]

(1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am ● und danach an jedem Zinszahltag (der „**Kündigungstermin**“) die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [andere Kündigungsbestimmung: ●] [Die Teilschuldverschreibungen können durch die Anleihegläubiger eingelöst werden. Die Einlösung kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (3)) gefordert werden, wenn durch den Anleihegläubiger spätestens am 5. Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin (jeweils der „**Einlösungserklärungstermin**“) (Absatz (3)) folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

(a) bei der Emittentin geht vor 17:00 Uhr Ortszeit Düsseldorf eine schriftliche Erklärung des Anleihegläubigers (die „**Einlösungserklärung**“) ein,

(b) die entsprechenden Miteigentumsanteile an der Global-Inhaberschuldverschreibung werden auf das Depotkonto der Emittentin bei der Clearstream übertragen.

(2) [Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens • Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][•] gemäß § • bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich.] [Die Einlösungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

(a) die Erklärung des Anleihegläubigers, hiermit seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auszuüben;

(b) die Anzahl der Teilschuldverschreibungen, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens 1 Teilschuldverschreibung oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann.

Sollte eine der unter diesen Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig.]

[(3) „**Einlösungstermin**“ ist [jeder Zinszahltag] [•] [(§ 2 (1))]. Sollte ein Einlösungstermin kein Bankarbeitstag sein, so verschiebt sich der Einlösungstermin auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag.]

[(4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt:* •] durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Teilschuldverschreibungen zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Teilschuldverschreibungen unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,*] bestimmt wird.]

§ [7][•]

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Teilschuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Teilschuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Teilschuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ [8][●]
Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Teilschuldverschreibungen notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.

§ [9][●]
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ [10][●]
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

D. Emissionsbedingungen

der • Öffentlichen Pfandbriefe von • (•)

(kommerzieller Name: •)

(ISIN •)

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die Öffentlichen Pfandbriefe im Gesamtnennbetrag von • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte

- Öffentliche Pfandbriefe im Nennbetrag von je • Stücknummern • bis • (die „**Pfandbriefe**“).

Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Öffentlichen Pfandbriefen der Emittentin.

(2) Die Pfandbriefe sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) hinterlegt ist. Die Sammelurkunde trägt die Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der WestLB AG (die „**Emittentin**“) sowie eine Kontrollunterschrift und die Unterschrift des staatlich bestellten Treuhänders. Zinsscheine werden nicht ausgegeben, der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mit verbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Pfandbriefe und Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(3) Den Inhabern der Pfandbriefe („**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel („**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.

§ 2

Zinsen

(1) [Die Pfandbriefe werden vom • (der „**Valutatag**“) an bis zum [vorzeitigen Auszahlungstag (§ •)][Kündigungstermin (§ •)], spätestens jedoch bis zum] Fälligkeitstag (§•) verzinst. [Die Zinsen sind jährlich nachträglich, vorbehaltlich § •, jeweils am • (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich)], erstmals jedoch vom • (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag

(ausschließlich) (jeweils eine „Zinsperiode“) berechnet.][andere Zinsperiodenbestimmung: •] [Stückzinsen werden nicht berechnet.] [Stückzinsen werden für den Mindestzins in Höhe von •% p. a. (Absatz •), nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins (Absatz •) berechnet.][andere Stückzinsbestimmung: •] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360).] [Die Berechnung der Zahl der Zinstage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt (actual/actual).] [andere Zinstageberechnung: •]

[Bei festem Zinssatz: Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt •% p. a.]

[Bei variablem Zinssatz: [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich [aus dem Referenzzinssatz] [und beträgt mindestens •%] [und beträgt höchstens •%] [andere Variante, die sich aus der Kombination von Referenzzinssätzen ergibt: •]]

[Der Zinssatz entspricht der Performance [des Index] [der Aktie] [des Fonds], wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben.] [Die „Performance“ entspricht dem Referenzpreis [des Index] [der Aktie] [des Fonds] am Finalen Bewertungstag geteilt durch den Referenzpreis [des Index] [der Aktie] [des Fonds] am Anfänglichen Bewertungstag ausgedrückt in Prozent, abzüglich 100%.] [Anfänglicher Bewertungstag ist der •.] [Finaler Bewertungstag ist der •.] [andere Berechnung eines Zinssatzes, der sich aus der Performance [des Index] [der Aktie] [des Fonds] ergibt: •]

[Aktie][Index][Fonds]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle] [Fondsgesellschaft]	ISIN	Heimatsbörse	Referenz-Terminbörse
•	•	•	•	•

[Der Zinssatz richtet sich vorbehaltlich § • nach dem Referenzpreis der in dem [Korb] [Aktienkorb] (§ 3 (1)) enthaltenen [Aktien] [Indizes] [Fonds] an dem jeweiligen Bewertungstag (§ 3 (2)). Sofern [Bedingung für die Entwicklung [des Korbes] [des Aktienkorbes] [der Aktien] [der Indizes] [der Fonds] angeben: •,] beträgt der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode •% des Nennbetrags.] [Anderenfalls werden die Teilschuldverschreibungen nicht verzinst.] [Andere Alternative angeben: •.]

[Der „Referenzpreis“ [der Aktie ist der an der jeweiligen Heimatsbörse als Schlusskurs veröffentlichte und von der Berechnungsstelle festgestellte Schlusskurs.][des Index ist [der Schlusskurs][die Rendite] des Index, wie [er][sie] von dem Index-Sponsor (der „Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.][des Fonds ist der [Nettoinventarwert][•], wie er von der Fondsgesellschaft (die „Fondsgesellschaft“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen.]

[Der Referenzzinssatz ist •]

[Bestimmung der Bildschirmseite: •] [Bestimmung der Berechnungstage: •]

(2) [Sollte der Zinssatz auf der angegebenen Bildschirmseite nicht mehr veröffentlicht werden, entspricht der Zinssatz dem entsprechenden Zinssatz, wie er auf einer entsprechenden Bildschirmseite eines anderen anerkannten Wirtschaftsinformationsdienstes veröffentlicht wird. Sollte der Zinssatz auf keine der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt den Zinssatz auf Grundlage der dann geltenden Marktusancen nach billigem Ermessen selbst zu berechnen und festzulegen. Die Emittentin ist in diesen Fällen berechtigt aber nicht verpflichtet den Zinssatz festzustellen, indem sie das arithmetische Mittel (auf die [•] Dezimalstelle marktüblich gerundet, falls erforderlich) der ihr auf Anfrage mitgeteilten Mittelwerte aus den Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz, die von Referenzbanken genannt werden, ermittelt, wobei:

(i) für den Fall, dass eine Referenzbank keine Geld- und Briefquotierung für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, das arithmetische Mittel wie vorstehend beschrieben auf der Grundlage der Mittelwerte aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz der verbleibenden beiden Referenzbanken berechnet wird; und

(ii) für den Fall, dass zwei Referenzbanken keine Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilen, der Mittelwert aus Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] der verbleibenden Referenzbank herangezogen wird; und

(iii) für den Fall, dass keine Referenzbank Geld- und Briefquotierungen für den Zinssatz [zur Maßgeblichen Zeit] mitteilt, der Zinssatz von der Emittentin nach deren billigem Ermessen auf Basis der Zinssätze vergleichbarer Finanzmarktgeschäfte ermittelt und festgestellt wird.

„Referenzbanken“ im Sinne dieses Absatzes sind •.] [andere Anpassungsbestimmung: •]

(•) „Bankarbeitstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in • geöffnet sind.

(•) „Berechnungsstelle“ im Sinne der Emissionsbedingungen ist die WestLB AG.

(•) Der [Referenzzinssatz und der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode gemäß •] [•] werden innerhalb von • Bankarbeitstagen nach dem [jeweiligen [Finalen Bewertungstag] [Bewertungstag] gemäß •] [•] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.

[§ 3 [Aktienkorb][Korb]

(1) Der [Aktienkorb][Korb] besteht vorbehaltlich einer Anpassungsregelung in § • aus den im Folgenden aufgelisteten • [Aktien (jeweils die „Aktie“)] [Indizes (jeweils der „Index“)] [Fonds (jeweils der „Fonds“)].

[Aktie][Index][Fonds]	[Gesellschaft] [Indexsponsor] [Festlegungsstelle] [Fondsgesellschaft]	ISIN	Heimat- börse	Referenz- Termin- börse	Referenz- index
•	•	•	•	•	•

[weitere [Aktienkorb] [Korb] bezogene Definitionen: •]

(2) [Der „**Anfängliche Referenzpreis**“ wurde am • festgestellt.][andere Bestimmung des Anfänglichen Referenzpreises: •]

§ [4][•] Anpassung / Austausch

[Aktie:

(1) Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe

(a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen der Gesellschaft einer Aktie eine Kapitalmaßnahme durch diese selbst oder durch einen Dritten erfolgt (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Fusion, Liquidation, Verschmelzung oder Abspaltung), oder

(b) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den unter (a) genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind

und jeweils bei Eintritt des Ereignisses unter (a) oder (b)

(c) wegen dieser Maßnahme die jeweilige in der Tabelle des § 3 (1) genannte Referenz-Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die jeweilige Aktie der Gesellschaft bezogene Optionskontrakte („**Optionskontrakte**“) anpasst, die Optionskontrakte auf andere Weise verändert oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Referenz-Terminbörse keine Optionskontrakte ausstehen oder gehandelt werden,

[wird die Emittentin die Pfandbriefe, falls sie nicht unter den Voraussetzungen des § • gekündigt hat, den jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Referenzpreis] entsprechend anpassen und gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen. Diese Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunktes, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beachtung der Grundsätze dieses § [4] [•]. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § •.][andere Anpassungsbestimmung: •]

(2) [Sollte nach Maßgabe von Absatz 1 eine Anpassung des [Anfänglichen Referenzpreises][Referenzpreises] einer Aktie nicht möglich sein (z.B. wegen der Einstellung der Börsennotierung einer Aktie auf Grund der Übernahme des Aktienkapitals durch die Gesellschaft einer anderen Aktie), so wird diese am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der „**Austauschtag**“) gegen eine andere aus dem jeweiligen in der Tabelle des § 3 (1) genannten Referenzindex stammenden Aktie (die „**Ersatzaktie**“) ausgetauscht. Der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Ersatzaktie entspricht dem Austauschschlusskurs der Ersatzaktie multipliziert mit dem Faktor. „**Faktor**“ ist der [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis] der Aktie geteilt durch den Austauschschlusskurs der Aktie. Austauschschlusskurs ist der Schlusskurs der Aktie am letzten Bankarbeitstag vor dem Austauschtag. Diese Austauschentscheidung erfolgt durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen (§ 315 BGB) und wird gemäß § • veröffentlicht.]
[andere Anpassungsbestimmung: •]

(3) Falls die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur der Auffassung gelangt, dass an einem Bewertungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz 4 definiert) eingetreten ist und fortbesteht, verschiebt sich der Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(4) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an der jeweiligen Heimatbörse allgemein;
- (b) in der Aktie an der jeweiligen Heimatbörse; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die Aktie.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die jeweilige Heimatbörse oder Referenz-Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung. Eine Anpassung gemäß Absatz 1 gilt nicht als Marktstörung.][andere Marktstörungsbestimmung: •]

(5) Ist der Bewertungstag gemäß Absatz 3 um fünf aufeinander folgende Bankarbeitstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen maßgeblichen Schlusswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den am Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

(6) Wenn während der Laufzeit der Pfandbriefe die Notierung einer Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus sonstigem Grund endgültig eingestellt wird, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise nach Maßgabe des § • (2) und (3) zu kündigen.

[Index:

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist das Konzept des Index wie es vom Indexsponsor erstellt und weitergeführt und durch denselben und die elektronischen Kursinformationssysteme veröffentlicht wird. Dies gilt auch, wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Indexbestandteile, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

(2) Eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, die Emittentin befindet nach Treu und Glauben, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder eines etwaigen Ersatzindex gemäß Absatz 3 so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Index oder des Ersatzindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist. In einem solchen Fall wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Pfandbriefe und ihres letzten festgestellten Kurses einen angepassten Anfänglichen Referenzpreis (der **„angepasste Anfängliche Referenzpreis“**) ermitteln, der in seinem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entspricht. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag, an dem der angepasste Anfängliche Referenzpreis erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin wird den angepassten Anfänglichen Referenzpreis sowie den Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.

(3) Sollte der Index während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr regelmäßig von der Börse festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin für die Berechnung der Zinsen einen dann regelmäßig festgestellten und veröffentlichten anderen Index bestimmen (der **„Ersatzindex“**) und gegebenenfalls den Anfänglichen Referenzpreis anpassen. Ein derartiger Ersatzindex ist zusammen mit dem Tag, an dem der Ersatzindex zum ersten Mal für die Berechnung der Zinsen zugrunde gelegt wird (**„Stichtag“**) sowie gegebenenfalls mit dem angepassten Anfänglichen Referenzpreis unverzüglich gemäß § • bekannt zu machen.

(4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung des Anfänglichen Referenzpreises nicht möglich oder wird der Index oder ein etwaiger Ersatzindex während der Laufzeit der Pfandbriefe nicht mehr festgestellt und veröffentlicht, und ist die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung der Zinsen maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex Sorge tragen.

(5) Die Entscheidung der Emittentin über eine erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes nach Absatz 2 oder über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz 3 durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.]

[Fonds:

(1) Werden die Bedingungen, denen der Investmentfonds unterliegt, geändert oder tritt ein Ereignis oder eine Veränderung ein, die den Investmentfonds oder die unter dem Investmentfonds ausgegebenen Anteile betreffen, wie z.B. (aber nicht abschließend) die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlagen für den Nettoinventarwert des Investmentfonds, die Auflösung des Investmentfonds oder die Entziehung administrativer Genehmigungen für den Vertrieb des Investmentfonds in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Änderung der Anlagestrategie des Investmentfonds, die nach billigem Ermessen der Emittentin wesentlich ist, oder eine Konsolidierung, Teilung oder Requalifizierung der Investmentfondsanteile, [kann die Emittentin [den Anfänglichen Referenzpreis][den Referenzpreis] [•] nach billigem Ermessen mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert der Pfandbriefe zu erhalten. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste [Anfängliche Referenzpreis][Referenzpreis][•] erstmals zu Grunde zu legen ist. Die Emittentin wird [den][die] angepassten [Anfänglichen Referenzpreis][Referenzpreis][•] sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung unverzüglich gemäß § • bekannt machen.][andere Anpassungsbestimmung:•]

(2) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Finalen Bewertungstag in Bezug auf die Pfandbriefe eine Marktstörung (wie nachfolgend in Absatz (3) definiert) eingetreten ist und fortbesteht oder der Referenzpreis des Investmentfondsanteils nicht festgestellt oder veröffentlicht wird, verschiebt sich der Finale Bewertungstag auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist.

(3) „**Marktstörung**“ bedeutet

[die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Investmentfondsanteilen] [andere Marktstörungsbestimmung: •]]

§ [5][•]

[Vorzeitige] Auszahlung / Fälligkeit / Zahlungen

(1) Die Pfandbriefe werden am [„**vorzeitigen Auszahlungstag**“, spätestens jedoch am] [Kündigungstermin (§ •), spätestens jedoch am] • (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. [Der vorzeitige Auszahlungstag ist der Zinszahltag, an dem [Bedingung der vorzeitigen Auszahlung: •].]

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Pfandbriefe bei Fälligkeit in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung zu zahlen, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel [der Bundesrepublik Deutschland] [•] ist. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(3) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen.

(4) Ist [der vorzeitige Auszahlungstag,][der Kündigungstermin,] der Fälligkeitstag oder der Zinszahltag kein Bankarbeitstag, so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag[, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahltag auf den unmittelbar vorausgehenden Bankarbeitstag vorgezogen.] [Der Zinsbetrag wird entsprechend angepasst.]. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, [weitere] Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

(5) Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 10 Jahre abgekürzt.

(6) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Pfandbriefe am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben und/oder wieder zu verkaufen.

§ [6][•] Kündigung

(1) [Die Emittentin ist berechtigt, erstmals am • und danach an jedem Zinszahltag (der „**Kündigungstermin**“) die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.] [*andere Kündigungsbestimmung: •*]

(2) Die Kündigung durch die Emittentin ist [mindestens • Bankarbeitstage vor dem Kündigungstermin][•] gemäß § • bekannt zu machen.

[(3) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aufgrund [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt:* •] durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Pfandbriefe zu einem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Pfandbriefe unmittelbar vor [der Einstellung der Notierung][*Eintritt des Ereignisses, das zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,*] bestimmt wird.]

§ [7][•] Begebung weiterer Pfandbriefe

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Pfandbriefen zu in jeder Hinsicht identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Pfandbriefe gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Pfandbriefen und sind voll mit diesen austauschbar.

§ [8][●]
Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen, sofern gesetzlich erforderlich, durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, oder im elektronischen Bundesanzeiger.

§ [9][●]
Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Gläubiger ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf.

§ [10][●]
Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Düsseldorf, den 9. Juni 2011

WestLB AG

gez.: ppa. Christian Ross

gez.: Ellen Finogeev